



EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r

Reihe EASO-Praxisleitfäden

2018

Weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2018

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der ... [Name der Einrichtung/Agentur], unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Print ISBN 978-92-9476-114-9 doi:10.2847/983700 BZ-02-18-902-DE-C
PDF ISBN 978-92-9476-156-9 doi:10.2847/77738 BZ-02-18-902-DE-N



EASO- Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Inhalt

Abkürzungen	5
Einführung in den <i>EASO-Praxisleitfaden zur Anerkennung als international Schutzberechtigte/r</i>	5
CHECKLISTEN	7
LEITFADEN	10
Allgemeine Grundsätze	11
Rechtsrahmen: Genfer Flüchtlingskonvention und Qualifikationsrichtlinie	11
Individuelle Umstände	12
Entscheidungsfindung	12
„Außerhalb des Herkunftslandes“: persönlicher und räumlicher Geltungsbereich	13
Drittstaatsangehöriger	13
Staatenlose	13
Bedeutung der Feststellung des Herkunftslandes	14
Außerhalb des Herkunftslandes	15
Flüchtlingseigenschaft: Begründete Furcht vor Verfolgung	16
Verfolgung	16
1. Handelt es sich bei der Handlung um eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und weist sie eine der nachstehenden Formen auf?	17
2. Handelt es sich bei der Handlung um eine Verletzung eines unveräußerlichen Menschenrechts oder um eine gravierende Verletzung eines anderen grundlegenden Menschenrechts?	19
3. Kann die Behandlung als Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen angesehen werden, mit der Folge, dass der Antragsteller davon in ähnlicher Weise betroffen ist?	20
Begründete Furcht	20
Flüchtlingseigenschaft: Verfolgungsgründe	22
Rasse	22
Religion	22
Nationalität	23
Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	23
Gemeinsames Merkmal	24
Wahrnehmung einer deutlich abgegrenzten Identität	24
Politische Überzeugung	25
Verbindung/„aus Gründen von“	26
Subsidiärer Schutz	27
Tatsächliche Gefahr	27
Ernsthafter Schaden	27
Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe	27
Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung	28
Folter	29
Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung	29

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts	30
Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt.....	30
Zivilperson	31
Willkürliche Gewalt.....	31
Ernsthafte individuelle Bedrohung	32
Leben oder Unversehrtheit	33
Verbindung (aus Gründen von).....	33
Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz	34
Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann	35
Schutzakteur	36
Akteure, die Schutz bieten können	36
Qualität des Schutzes.....	38
Wirksamkeit	38
Nicht nur vorübergehend	38
Zugänglichkeit	38
Interner Schutz	39
Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes	39
Zugang zu einem Teil des Herkunftslandes	40
Zumutbarkeit der Niederlassung in einem Teil des Herkunftslandes für den Antragsteller	40
Mangelnder Wille, den Schutz des Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen	41
ABLAUFDIAGRAMME	42
REFERENZEN	50
Nützliche Links	51
Sonstige Quellen	51
Rechtsverweise und einschlägige Rechtsprechung	51
Allgemeine Grundsätze.....	51
Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich.....	52
Flüchtlingseigenschaft: begründete Furcht vor Verfolgung.....	52
Verfolgungsgründe: Rasse	53
Verfolgungsgründe: Religion.....	54
Verfolgungsgründe: Nationalität	54
Verfolgungsgründe: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	54
Verfolgungsgründe: politische Überzeugung	55
Verbindung („aus Gründen von“)	55
Subsidiärer Schutz: tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden	55
Subsidiärer Schutz: Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe.....	56
Subsidiärer Schutz: Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung	56
Subsidiärer Schutz: eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.....	57
Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz	57
Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann.....	57
Akteure, die Schutz bieten können, und Qualität des Schutzes	58
Inländische Fluchtalternative.....	58

Abkürzungen

- ✓ **VRL** – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie)
- ✓ **EuGH** – Gerichtshof der Europäischen Union
- ✓ **EMRK** – Europäische Menschenrechtskonvention
- ✓ **EGMR** – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- ✓ **GFK** – 1951 Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- ✓ **IGH** – Internationaler Gerichtshof
- ✓ **QRL** – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie)

Einführung in den *EASO-Praxisleitfaden* zur Anerkennung als international Schutzberechtigte/r

Warum wurde dieser Leitfaden erstellt? Der „EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r“ ist als praktisches Hilfsmittel gedacht, das Sachbearbeitern im Asylwesen in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus bei ihrer täglichen Arbeit Hilfestellung leisten soll.

Ziel des Praxisleitfadens ist es, bei der Prüfung jedes einzelnen Antrags auf internationalen Schutz individuell, objektiv und unparteiisch Unterstützung bereitzustellen und bei der Bestimmung, wer Anerkennung als international Schutzberechtigte/r hat, dieselben rechtlichen Kriterien und gemeinsamen Standards anzuwenden.

Ausgangspunkt für diesen Leitfaden sind die Rechtsvorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 und der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes). Der Praxisleitfaden geht einen Schritt weiter und setzt diese rechtlichen Anforderungen in Anleitungen für Fachleute um.

Welchen Anwendungsbereich hat dieser Praxisleitfaden? Schwerpunkt dieses Praxisleitfadens sind alle, die als international Schutzberechtigte/r anerkannt werden; dabei geht es sowohl um die Flüchtlingseigenschaft als auch um subsidiären Schutz. Der Begriff „Anerkennung“ wird bevorzugt, da er mit der in der Qualifikationsrichtlinie (QRL) verwendeten Terminologie übereinstimmt. Er wird als gleichwertig mit Begriffen wie „Anspruchsberechtigung“ und „Schutzgewährung“ verstanden, die in anderen einschlägigen Produkten des EASO verwendet werden.

Der Praxisleitfaden wurde vor dem Hintergrund laufender Verhandlungen zu der vorgeschlagenen Qualifikationsrichtlinie erstellt. Inhaltlich beruht er jedoch auf den Bestimmungen der derzeit geltenden Qualifikationsrichtlinie, auf die er sich bezieht. Der Nutzer sollte ihn stets in Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der jeweils geltenden Rechtsinstrumente lesen und sich daran orientieren.

Der Praxisleitfaden befasst sich mit den rechtlichen Anforderungen für die Anerkennung als international Schutzberechtigte/r und nicht mit Themen einer Sachverhaltsprüfung und einer Beurteilung des Sachverhalts. Anleitungen zu diesen Themen findet der Nutzer im *EASO-Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung* und insbesondere im *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*.

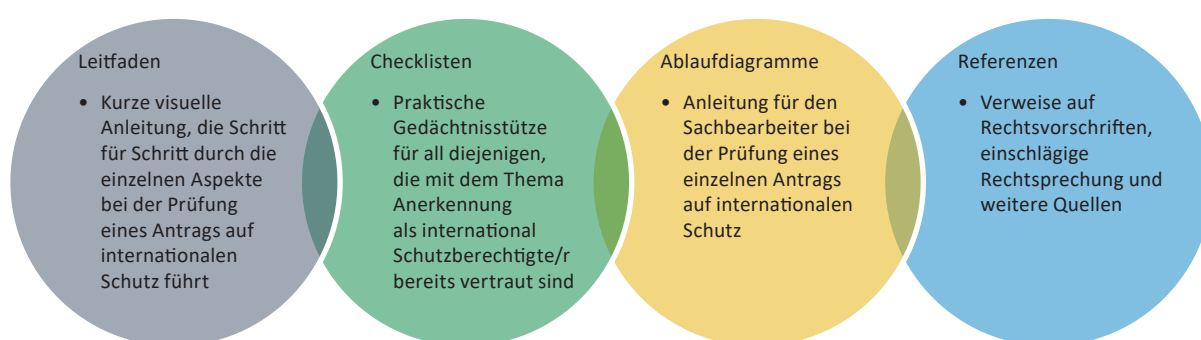
Außerdem würde die Frage des Ausschlusses von Personen, die für internationalen Schutz nicht in Betracht kommen, den Rahmen dieses Praxisleitfadens sprengen. Diesbezüglich sind Handlungshilfen zu finden im

EASO-Praxisleitfaden: Exclusion. Auch auf die Themen Ausschlussgründe und Schutz der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 12 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie wird im Rahmen dieses Praxisleitfadens nicht näher eingegangen.

Wer sollte diesen Praxisleitfaden verwenden? Dieser Leitfaden wendet sich vorrangig an Sachbearbeiter, Anhörer und Entscheider der nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch politischen Entscheidungsträgern, Qualitätsbeauftragten und Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die am Thema Anerkennung als international Schutzberechtigte/r im Rahmen der EU interessiert sind.

Der Praxisleitfaden möchte den Bedürfnissen von Sachbearbeitern mit unterschiedlichen Erfahrungen – von Sachbearbeitern, die ihren Dienst gerade erst angetreten haben, bis hin zu denjenigen, die über jahrelange Erfahrung verfügen – gerecht werden. Seine Ebenen und sein Inhalt können je nach den Anforderungen des Nutzers unterschiedlich genutzt werden.

Wie wird dieser Praxisleitfaden genutzt? Der Praxisleitfaden umfasst vier Ebenen, die unabhängig voneinander, aber auch auf miteinander verknüpfte Weise genutzt werden können.



Neben seinen gut strukturierten Handlungshilfen kann dieser Praxisleitfaden auch als Instrument für die Selbstbewertung gesehen werden. Er kann aber auch als Werkzeug für die Qualitätsüberwachung und/oder für das Coaching verwendet werden.

Wie wurde dieser Praxisleitfaden entwickelt? Der Leitfaden wurde von Sachverständigen aus den EU+-Staaten entwickelt; wertvolle Beiträge lieferten außerdem die Europäische Kommission und der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR). Seine Erstellung wurde durch das EASO erleichtert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden allen EU+-Staaten zur Konsultation vorgelegt.

Inwieweit nimmt der Praxisleitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Es handelt sich um einen Leitfaden mit weicher Konvergenz, der die gemeinsamen Standards widerspiegelt, aber eigens auch Raum für nationale Abweichungen in Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken lässt.

Jede nationale Behörde kann an den dafür vorgesehenen Stellen einschlägige Rechtsvorschriften und Leitlinien in den Leitfaden integrieren, um ihren Sachbearbeitern ein zentrales Hilfsmittel für die Anerkennung als international Schutzberechtigte/r an die Hand zu geben.

Welche Verbindung besteht zwischen diesem Praxisleitfaden und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO? Der Auftrag des EASO besteht darin, die Mitgliedstaaten u. a. durch gemeinsame Schulungen, einheitliche Qualität und einheitliche Informationen über Herkunftsländer zu unterstützen. Wie alle anderen Unterstützungsinstrumente des EASO stützt sich auch der „EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r“ auf die Standards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Er wurde unter denselben Rahmenbedingungen entwickelt und sollte als Ergänzung zu den anderen verfügbaren EASO-Instrumenten betrachtet werden. Seine Übereinstimmung mit diesen anderen Instrumenten war eine vorrangige Erwägung, insbesondere im Hinblick auf die eng damit verbundenen Module/das Aufbaumodul „Schutzgewährung“ des EASO-Schulungsprogramms. Auch die Publikation *Qualification for International Protection (Directive 2011/95/EU) – A Judicial Analysis (produced by IARLJ-Europe under contract to EASO)* war eine wertvolle Quelle für die Entwicklung dieses Instruments.

Dieser Praxisleitfaden wurde nach den Vorgaben der EASO-Qualitätsmatrix entwickelt und sollte zusammen mit anderen verfügbaren praktischen Instrumenten verwendet werden: <https://www.easo.europa.eu/practical-tools>

CHECKLISTEN

- ▶ *Praktische Gedächtnisstütze für all diejenigen, die mit dem Thema Anerkennung als international Schutzberechtigte/r bereits vertraut sind.*
- ▶ *Mithilfe der Hyperlinks erhalten Sie zusätzliche Handlungshilfen zu einem bestimmten Thema.*

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Die Rechtsvorschriften auf anerkannte Sachverhalte und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung anwenden.
- Bedenken Sie, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft immer als Erstes überprüft werden sollte.
- Bedenken Sie, dass Schutzbedürfnisse auch aus *Nachfluchtgründen* entstehen können.
- Jeden Fall einzeln, objektiv und unparteiisch prüfen.

„Außerhalb des Herkunftslandes“: persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

- Das Land der Staatsangehörigkeit oder das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers ermitteln.

Flüchtlingseigenschaft: Begründete Furcht vor Verfolgung**Verfolgung**

Bewerten, ob eine bestimmte Behandlung einer Verfolgung gleichgesetzt werden kann, indem folgende Aspekte geprüft werden:

- Werden die Menschenrechte durch die Handlung schwerwiegend u. a. im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 QRL verletzt?
- Handelt es sich bei der Handlung um eine Verletzung eines unveräußerlichen Menschenrechts oder um eine schwerwiegende Verletzung eines anderen grundlegenden Menschenrechts?
- Kann die Behandlung als Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen angesehen werden, mit der Folge, dass der Antragsteller davon in ähnlicher Weise betroffen wäre?

Begründete Furcht

- Prüfen, ob der Antragsteller eine begründete Furcht hat:
 - Alle Sachverhalte betrachten, die anerkannt sind, und feststellen, ob der Antragsteller bereits in der Vergangenheit verfolgt wurde oder von Verfolgung bedroht war.
 - Falls nach den nationalen Gepflogenheiten zutreffend, prüfen, ob die Verfolgung in der Vergangenheit so grausam war, dass der Schaden als fortwährend angesehen werden kann, auch wenn der Antragsteller nicht erneut davon bedroht wird.
 - Analysieren, ob der Schwellenwert für „begründet(e Furcht)“ erreicht ist (beachtliche Wahrscheinlichkeit).

Flüchtlingseigenschaft: Verfolgungsgründe

Prüfen, ob die Verfolgung, vor der sich der Antragsteller fürchtet, auf einen der folgenden (tatsächlichen oder unterstellten) Gründe zurückzuführen ist:

<input type="checkbox"/> Rasse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hautfarbe ▪ Abstammung ▪ Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe
<input type="checkbox"/> Religion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen ▪ die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen ▪ Handlungen oder Unterlassung von Handlungen in Verbindung mit sonstigen religiösen Betätigungen oder Meinungsäußerungen ▪ Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind
<input type="checkbox"/> Nationalität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen ▪ kulturelle Identität ▪ ethnische Identität ▪ sprachliche Identität ▪ gemeinsame geografische oder politische Ursprünge ▪ Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates
<input type="checkbox"/> Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilen oder wahrgenommenes Teilen eines gemeinsamen Merkmals und ▪ Besitz oder wahrgenommener Besitz einer deutlich abgegrenzten Identität

Flüchtlingseigenschaft: Verfolgungsgründe

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> politische Überzeugung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Antragsteller vertritt eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung in einer Angelegenheit, die die potenziellen Verfolger sowie deren Politik oder Verfahren betrifft, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist |
|---|---|
- Bestätigen, dass es zwischen dem (tatsächlichen oder unterstellten) Verfolgungsgrund und der Furcht vor Verfolgung eine Verbindung gibt.

Subsidiärer Schutz

Tatsächliche Gefahr

- Alle Sachverhalte betrachten, die anerkannt sind, und feststellen, ob der Antragsteller bereits in der Vergangenheit ernsthaften Schaden erlitten hat oder davon bedroht war.
- Falls nach den nationalen Gepflogenheiten zutreffend, prüfen, ob der ernsthafte Schaden in der Vergangenheit so grausam war, dass der Schaden als fortwährend angesehen werden kann, auch wenn der Antragsteller nicht erneut davon bedroht wird.
- Analysieren, ob der Schwellenwert für „tatsächliche Gefahr“ erreicht ist (beachtliche Wahrscheinlichkeit).

Ernsthafter Schaden

Prüfen, ob die tatsächliche Gefahr besteht, Folgendes zu erleiden:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe;
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland;
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

- Die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, feststellen

Schutz im Herkunftsland

Akteure, die Schutz bieten können

- Prüfen, wer ein potenzieller Akteur sein könnte, der Schutz bieten kann:
- der Staat;
 - Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.

Herausfinden, ob dieser Akteur folgende Eigenschaften besitzt:

- Er ist **in der Lage**, Schutz zu bieten, der
 - wirksam,
 - nicht nur vorübergehend,
 - zugänglich ist.
- Er ist **willens**, dem Antragsteller diesen Schutz zu bieten.

Interner Schutz

- Prüfen, ob es im Herkunftsland einen bestimmten Teil gibt, in dem der Antragsteller keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder in dem er Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat.
- **Analysieren**, ob dieser Teil des Landes
 - sicher,
 - zugänglich ist,
 - und dem Antragsteller zugemutet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

LEITFADEN

- ▶ *Kurze visuelle Anleitung, die Schritt für Schritt durch die einzelnen Aspekte bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz führt.*
- ▶ *Nutzen Sie die beschreibbaren freien Felder, um Verweise auf nationale Rechtsvorschriften, Leitlinien und Vorgehensweisen hinzuzufügen.*

Allgemeine Grundsätze [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Rechtsrahmen: Genfer Flüchtlingskonvention und Qualifikationsrichtlinie

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass internationaler Schutz nur dann infrage kommt, wenn es im Herkunftsland keinen Schutz gibt; damit wird er zu einem Ersatz für nationalen Schutz.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 sind die wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente im Bereich des internationalen Schutzes, insbesondere im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft und den Grundsatz der Nichtzurückweisung („Refoulement-Verbot“). In der Folge wurde mit der Annahme der Qualifikationsrichtlinie (QRL) eine neue Form des Schutzes, der subsidiäre Schutz, in der EU eingeführt. In der QRL sind die rechtlichen Kriterien für die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/r dargelegt, und die Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden darin weiter ausgestaltet. In diesem Zusammenhang sollte sich die Umsetzung der Bestimmungen der QRL auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützen.

Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz in Einklang nach der QRL:

Der Ausdruck „Flüchtling“ bezeichnet

einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder der sich außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 [Ausschluss] keine Anwendung findet;

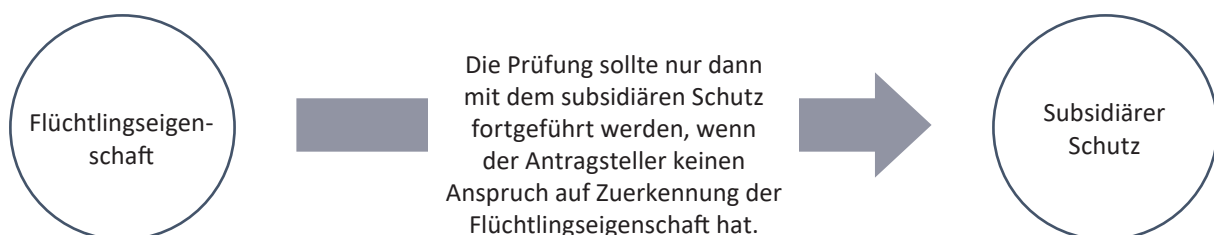
- Artikel 2 Buchstabe d QRL

Der Ausdruck „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ bezeichnet

einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 [Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe; Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung; ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts] zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 [Ausschluss] keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will;

- Artikel 2 Buchstabe f QRL

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sollte immer als Erstes geprüft werden. [\[zurück zur Checkliste\]](#)



Individuelle Umstände [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Qualifikationsrichtlinie
Artikel 4

Die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz und Entscheidungen darüber sollten stets individuell, objektiv und unparteiisch erfolgen.

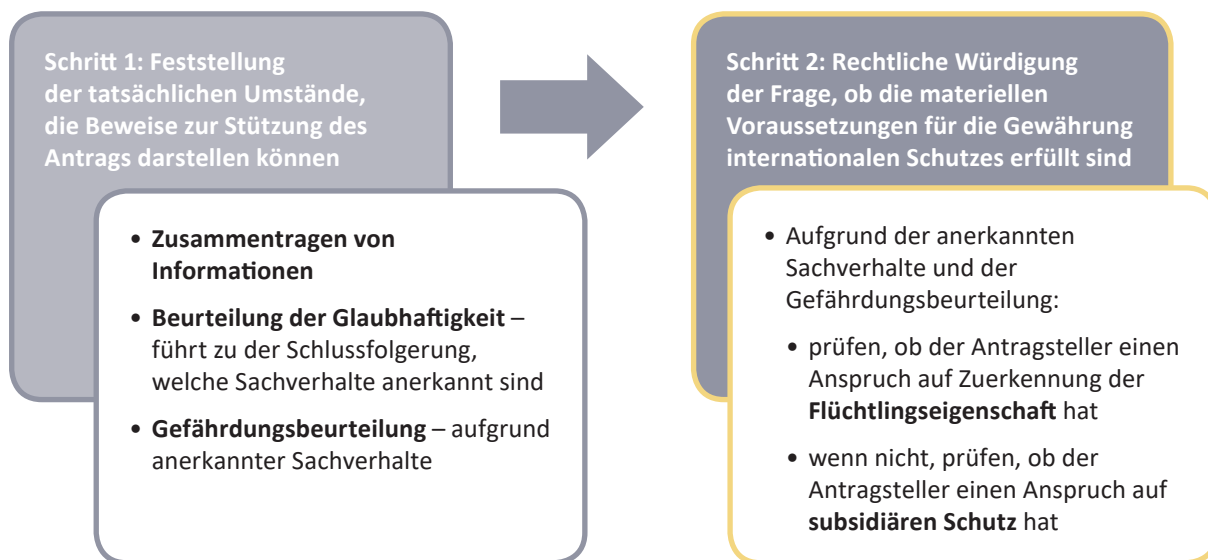
Bei der Einzelfallprüfung sollten folgende Schlüsselfaktoren berücksichtigt werden:

- alle mit dem Herkunftsland verbundenen Anhaltspunkte, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind;
- die Handlungen und Bedrohungen, denen der Antragsteller ausgesetzt war bzw. sein könnte;
- die individuelle Lage des Antragstellers einschließlich Faktoren wie familiäre und soziale Verhältnisse, Geschlecht und Alter;
- die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Schutz im Herkunftsland.

Schutz muss zunächst im Hinblick auf die Region im Herkunftsland geprüft werden, in der der Antragsteller beheimatet ist. Diese Heimatregion im Herkunftsland wird anhand der Intensität der Beziehungen des Antragstellers zu einem bestimmten Gebiet in diesem Land ermittelt. Die Heimatregion kann die Geburtsregion oder die Region sein, in der er herangewachsen ist, oder eine andere Region, in der sich der Antragsteller niedergelassen und gelebt hat und daher enge Beziehungen dazu hat.

Entscheidungsfindung [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Der Entscheidungsfindungsprozess kann als zweistufiger Prozess gesehen werden: Beweiswürdigung (Feststellung des Sachverhalts) und rechtliche Beurteilung (Anwendung des Gesetzes). Nach der Feststellung der sachlichen Verhältnisse (siehe *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*) prüft der Sachbearbeiter, ob die materiellen Voraussetzungen gemäß QRL für die Gewährung von internationalem Schutz erfüllt sind. Im vorliegenden Praxisleitfaden steht der zweite Schritt im Mittelpunkt:



Phasen der Entscheidungsfindung gemäß EuGH-Urteil in *M.M.* (Rechtssache C-277/11)

Schritt 1 sollte eine genaue Vorstellung davon vermitteln, welche Sachverhalte anerkannt sind (Beurteilung der Glaubhaftigkeit); und auf dieser Grundlage – wie wahrscheinlich ist es, dass der Antragsteller einer Behandlung unterzogen wird, die mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gleichgesetzt werden könnte (Gefährdungsbeurteilung).

Bei **Schritt 2** sollte sich der Sachbearbeiter am Sachverhalt sowie den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung orientieren und die entsprechenden Rechtsvorschriften so anwenden, wie es in diesem Praxisleitfaden erläutert wird.

„Außerhalb des Herkunftslandes“: persönlicher und räumlicher Geltungsbereich [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Persönlicher Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Den Begriffsbestimmungen der Ausdrücke „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ zufolge ist der persönliche Geltungsbereich der QRL auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose beschränkt.
Territorialer Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausdruck „Herkunftsland“ bezeichnet das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – das Land des früheren gewöhnlichen Aufenthalts. Die Person sollte sich außerhalb des Herkunftslandes befinden.

Drittstaatsangehöriger

Die Bezugnahme auf „Drittstaatsangehörige“ bedeutet, dass Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten nicht in den persönlichen Geltungsbereich der QRL fallen.

Es sollte klar sein, dass jeder das Recht hat, um internationalen Schutz zu ersuchen. Nach Maßgabe des Protokolls (Nr. 24) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Teil der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist, heißt es: „In Anbetracht des Niveaus des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Mitgliedstaaten füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsländer.“



Spezifische Erwägungen

Prüfung von Anträgen von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten: Auch wenn dies in der Praxis nur selten der Fall sein dürfte, ist im Protokoll vorgesehen, dass Anträge von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten nur unter einigen besonderen Umständen „von einem anderen Mitgliedstaat [...] berücksichtigt oder zur Bearbeitung zugelassen werden“. Den vollständigen Text finden Sie, wenn Sie [hier](#) klicken.

Staatenlose mit vorherigem gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat: Dabei ist festzuhalten, dass Staatenlose mit (vorherigem) gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat nicht ausdrücklich in den Geltungsbereich des Protokolls 24 fallen.

Staatenlose

Im Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen ist der Begriff „staatenlos“ definiert als „eine Person, die kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet“. Die Grundsätze für die Feststellung von Staatenlosigkeit müssen dem Völkerrecht entsprechen.

Der Schutz, der Staatenlosen nach der QRL gewährt wird, ist derselbe Schutz, der auch Drittstaatsangehörigen gewährt wird.



Spezifische Erwägungen

Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 12 Absatz 1 QRL über den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sind zu berücksichtigen.

Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er *ipso facto* den Schutz der QRL.

Manchen nationalen Rechtsrahmen zufolge können Personen aber auch einzig und allein aufgrund ihrer Staatenlosigkeit Schutz genießen.

Nationale Rechtsvorschriften und Praktiken

Bedeutung der Feststellung des Herkunftslandes [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Das Land der Staatsangehörigkeit oder das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers ist von entscheidender Bedeutung.

Während in vielen Fällen das Herkunftsland des Antragstellers unstrittig ist, gibt es Fälle, in denen dies die zentrale Frage bei der Prüfung ist. Diesbezüglich können Sachbearbeiter folgende Aspekte berücksichtigen:

- Jeder Staat legt fest, wer nach seinem innerstaatlichen Recht seine Staatsangehörigen sind.
- Bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit geht es jedoch nicht einfach um einen Verweis auf die Rechtsvorschriften des betreffenden Herkunftslandes über die Staatsangehörigkeit.
- Im Rahmen der Informationen über Herkunftsländer sollten sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Praktiken in Betracht gezogen werden.

Land, dessen
Staatsangehörigkeit
die Person besitzt

- Wurde festgestellt, dass ein Antragsteller auf internationalen Schutz staatenlos ist, muss das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt werden.
- „Gewöhnlicher Aufenthalt“ setzt voraus, dass sich die Person rechtmäßig oder unrechtmäßig in diesem Land aufgehalten hat.
- Bei der Prüfung sollten die Dauer des Aufenthalts in diesem Land, die Frage, wie weit dies zeitlich zurückliegt, sowie die Beziehungen der Person zu diesem Land berücksichtigt werden.
- Ein Staatenloser kann mehr als ein Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts haben.

Land des
gewöhnlichen
Aufenthalts



Spezifische Erwägungen

Doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit: Bei doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit muss geprüft werden, ob der Antragsteller von einem der Länder, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, geschützt werden kann. Falls der Antragsteller in einem der Länder, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, geschützt werden kann, wird davon ausgegangen, dass er nicht des internationalen Schutzes bedarf.

Staatsangehörige mit Wohnsitz in einem anderen Land: Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass ein Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Landes besitzt, jedoch über einen längeren Zeitraum in einem anderen Land wohnhaft ist. In solchen Fällen sollte der Sachbearbeiter prüfen, ob der Antragsteller in Bezug auf das Land seiner Staatsangehörigkeit einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat oder des subsidiären Schutzes bedarf.

Die Tatsache, dass der Antragsteller andernorts wohnhaft ist, kann allerdings dann von Bedeutung sein, wenn geprüft wird, ob das Konzept des sicheren Drittstaats Anwendung findet.

Verzicht auf die Staatsangehörigkeit: Falls der Antragsteller erklärt, dass er auf seine Staatsangehörigkeit verzichtet hat, sollte der Sachbearbeiter prüfen, welche Regelungen im Hinblick auf den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit in dem betreffenden Land gelten und ob das Vorgehen des Antragstellers tatsächlich zu einem Verlust der Staatsangehörigkeit geführt hat. In diesem Fall sollte der Antragsteller, falls er keine andere Staatsangehörigkeit besitzt, als Staatenloser angesehen werden.

Außerhalb des Herkunftslandes

„*Außerhalb des Herkunftslandes*“ ist ein rein physisches Kriterium der Nichtanwesenheit.

In der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie, VRL) heißt es weiter, dass diese Richtlinie für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die im Hoheitsgebiet – einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen – der Mitgliedstaaten gestellt werden.

Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Person, die in einer ausländischen Botschaft, jedoch noch in ihrem Herkunftsland Schutz beantragt, nicht in den räumlichen Geltungsbereich der QRL und der VRL fallen würde.

Flüchtlingseigenschaft: Begründete Furcht vor Verfolgung [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Verfolgung

Genfer Flüchtlingskonvention	Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2	Artikel 9 Artikel 4 Absatz 4	

Der Begriff „Verfolgung“ wird in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht definiert. Der Begriff ist flexibel, kann angepasst werden und ist offen genug, um den sich stets wandelnden Formen von Verfolgung Rechnung zu tragen.

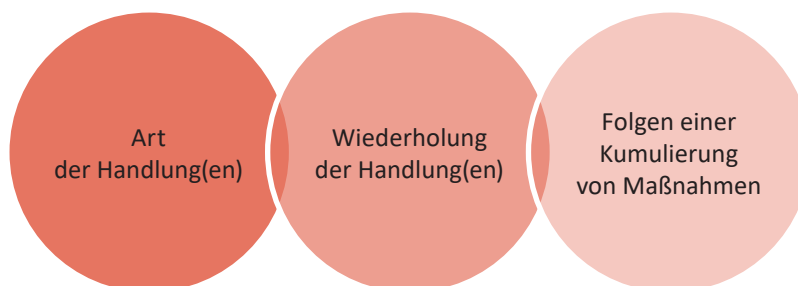
Um als Verfolgung im Sinne der QRL zu gelten, muss eine Handlung wie folgt sein:

a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung **so gravierend**, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellt, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist

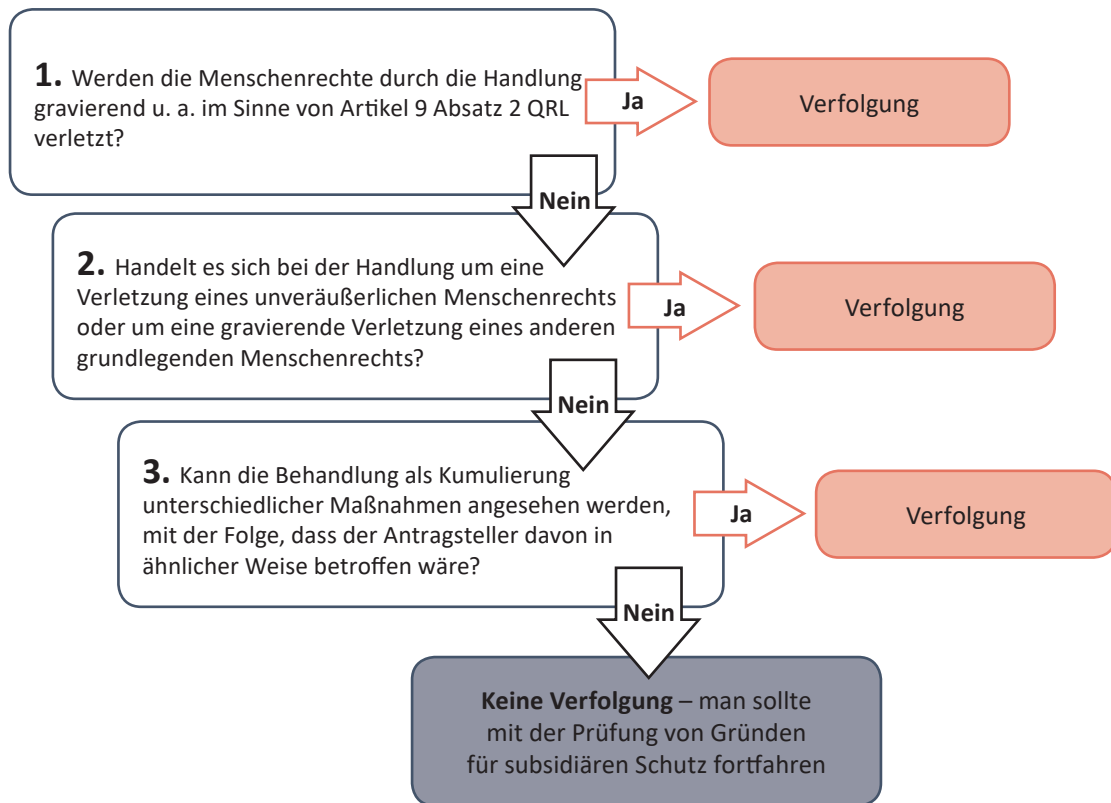
oder

b) in einer **Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen**, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon **in ähnlicher Weise** wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist

Daher ist nicht jede Misshandlung eine Verfolgung. Bei der Prüfung der Frage, ob der Grad der Verfolgungsintensität erreicht ist, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:



Sachbearbeiter können bei der Prüfung der Frage, ob eine besondere Behandlung einer Verfolgung gleichgesetzt werden kann, nach einem dreistufigen praktischen Ansatz vorgehen:



Diese Stufen werden nachstehend näher ausgeführt. Sie sollen dem Sachbearbeiter praktische Unterstützung an die Hand geben. Um nachzuweisen, dass die Behandlung eine Verfolgung darstellen würde, sollte immer der Schweregrad gemäß Artikel 9 Absatz 1 QRL erreicht werden.

1. Handelt es sich bei der Handlung um eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und weist sie eine der nachstehenden Formen auf? [\[zurück zur Checkliste\]](#)

In Artikel 9 Absatz 2 QRL werden konkret bestimmte Formen genannt, die unter anderem als Verfolgung gelten können, wenn der erforderliche Schweregrad gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder b QRL erreicht ist:

a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt: Handlungen physischer oder psychischer Gewalt gelten als Verfolgung, wenn sie aufgrund ihrer Intensität einen erheblichen Eingriff in die physische Unversehrtheit oder in die psychische Fähigkeit des Betroffenen bedeuten, unabhängige Entscheidungen zu treffen.

b) Gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

c) Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung.



Spezifische Erwägungen

Kann Strafverfolgung als Verfolgung gelten?

Da mit internationalem Schutz nicht bezweckt wird, Personen in die Lage zu versetzen, sich der Justiz in ihrem Herkunftsland zu entziehen, würde die Strafverfolgung oder die Bestrafung für eine Straftat normalerweise nicht dazu führen, dass einer Person die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Strafverfolgung kann jedoch als Verfolgung beurteilt werden und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn ein oder mehrere der nachstehenden Umstände zutreffen und die Folgen daraus den Schweregrad erreichen würden:

- Sie erfolgt unter Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren.
 - Sie ist diskriminierend. Ein gutes Beispiel wäre Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung.
 - Die Bestrafung wird auf diskriminierende Weise angewendet.
 - Die Bestrafung ist unangemessen.
 - Die Bestrafung kommt einer Verfolgung gleich.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass der Antragsteller neben der Furcht vor Verfolgung auch eine begründete Furcht vor Strafverfolgung aus anderen Gründen haben kann. In solchen Fällen sollte ein besonderes Augenmerk auf die Erwägung eines potenziellen Ausschlusses gelegt werden.

d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung.

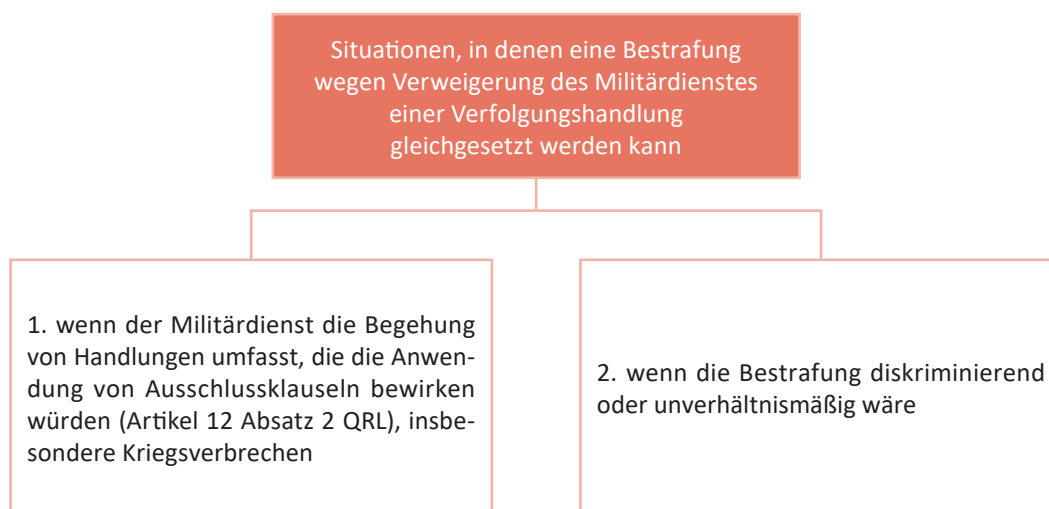
e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln fallen.



Spezifische Erwägungen

Kann eine Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes als Verfolgung beurteilt werden?

Es gibt zwei Situationen, in denen eine Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes einer Verfolgungshandlung gleichgesetzt werden kann.



Das erste Szenario wird ausdrücklich als mögliche Form von Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 QRL einbezogen.

Es umfasst Situationen, in denen der Antragsteller nur indirekt an der Begehung von Kriegsverbrechen mitwirkt, etwa, indem er Unterstützung bereitstellt, die sich erheblich auf die Vorbereitung oder Ausführung solcher Verbrechen auswirken. Hinzu kommt, dass dies nicht ausschließlich Situationen betrifft, in denen Kriegsverbrechen erwiesenermaßen bereits begangen wurden, sondern in denen auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine echte Gefahr besteht, an der Begehung solcher Verbrechen beteiligt zu sein, ausreichend hoch ist.

Bei der Prüfung sollte außerdem berücksichtigt werden, ob es eine Alternative zur Verweigerung des Militärdienstes gab, mit der der Antragsteller eine Beteiligung an den mutmaßlichen Kriegsverbrechen hätte vermeiden können.

Der folgende Abschnitt „Verfolgungsgründe“ (politische Überzeugung) enthält zusätzliche Leitlinien zum Thema Fahnenflucht.

f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Zu Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, könnten beispielsweise sexuelle Gewalt, Genitalverstümmelung, erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, Zwangssterilisationen usw. gehören. Solche Handlungen können aus unterschiedlichen Gründen begangen werden, darunter auch solchen, die mit Rasse, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung zusammenhängen. Sie können aber auch durch das Geschlecht oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe spezifische Erwägungen im Abschnitt „Verfolgungsgründe“ (Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) unten) bedingt sein.

Handlungen, die gegen Kinder gerichtet sind, sind beispielsweise die Rekrutierung Minderjähriger für die Streitkräfte, Kinderhandel, Kinderprostitution usw. Dabei können konkrete Kinderrechte verletzt werden, wie etwa diejenigen, die im [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) und seinen Fakultativprotokollen niedergelegt sind.

Falls die Handlung nicht unter eines der genannten Beispiele fällt, sollte der Sachbearbeiter mit Schritt 2 und den dort aufgeführten Erwägungen weitermachen.

2. Handelt es sich bei der Handlung um eine Verletzung eines unveräußerlichen Menschenrechts oder um eine gravierende Verletzung eines anderen grundlegenden Menschenrechts? [\[zurück zur Checkliste\]](#)

a) Welche Rechte?

Der Begriff „**Unveräußerliche Menschenrechte**“ bezieht sich auf Rechte, die absolut sind und von denen keine Abweichung zulässig ist, auch nicht im Krieg oder in Notfällen. In Artikel 15 Absatz 2 EMRK ist eine Liste von Rechten zu finden, die unter keinen Umständen ausgesetzt werden dürfen:

Recht auf Leben (außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind)

Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung

Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft

Legalitätsprinzip im Strafrecht (ohne ein bereits vorhandenes Strafrecht kann kein Verbrechen als begangen und keine Strafe als verhängt erachtet werden)

Andere „grundlegende Menschenrechte“ können von den einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten abgeleitet werden, wie zum Beispiel:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR): Es ist festzustellen, dass im IPBPR ebenfalls bestimmte Rechte als unveräußerlich angeführt werden. Hierzu gehören neben den Rechten gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK folgende:
 - Verbot der Freiheitsentziehung wegen Unfähigkeit, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen;
 - das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden;
 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Frage, ob die in diesen Instrumenten aufgeführten Menschenrechte als „grundlegend“ betrachtet werden können und die Kriterien hierfür erfüllen, hängt von der Analyse der Frage ab, ob es sich um Rechte handelt, die von grundlegender Bedeutung sind und naturgemäß zu jeder Person gehören.

b) Welcher Schweregrad?

Zur Beurteilung der Frage, ob die Verletzung von Grundrechten gravierend genug ist, sollte der Sachbearbeiter prüfen, ob und inwieweit die Möglichkeit, das entsprechende Recht wahrzunehmen, durch die Misshandlung beeinträchtigt wird.

Falls die Handlung nicht unter die vorstehend genannten Ausführungen fällt, sollte der Sachbearbeiter mit Schritt 3 weitermachen.

3. Kann die Behandlung als Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen angesehen werden, mit der Folge, dass der Antragsteller davon in ähnlicher Weise betroffen ist? [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Die Behandlung kann auch einer Verfolgungshandlung gleichgesetzt werden, wenn sie eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen darstellt, die zusammengenommen und mitunter in Kombination mit anderen nachteiligen persönlichen Umständen und/oder unter Berücksichtigung des allgemeinen Zusammenhangs die Person ähnlich beeinträchtigen wie eine Verletzung ihrer Grundrechte.

„Ähnlich“ bedeutet nicht auf „dieselbe“ Weise, und ein geringerer Schweregrad könnte ausreichen. Die Bewertung sollte von Fall zu Fall erfolgen und den individuellen Umständen des Antragstellers Rechnung tragen.

Diese unterschiedlichen Maßnahmen könnten beispielsweise die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Antragstellers, wie etwa das Recht auf Bildung, auf Gesundheit, auf Arbeit, auf soziale Sicherheit, auf Teilhabe am kulturellen Leben usw., verletzen.

Begründete Furcht [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Im Zusammenhang mit Asyl kann der Begriff „begründete Furcht“ als Begriff gewertet werden, der zwei Aspekte umfasst, die häufig als seine „subjektiven“ und „objektiven“ Elemente bezeichnet werden. Bei der Bewertung geht es im Wesentlichen darum, ob die Furcht „begründet“ ist (d. h. um das objektive Element).

„Furcht“

Furcht kann definiert werden als beunruhigendes Gefühl, das durch ein drohendes Unheil hervorgerufen wird, unabhängig davon, ob die Bedrohung echt oder eingebildet ist.

Der subjektive Aspekt bezieht sich daher auf die Furcht, die der Antragsteller empfindet.

Es ist hervorzuheben, dass Menschen in psychologischer Hinsicht häufig unterschiedlich reagieren, und zwar auch dann, wenn sie mit derselben Situation konfrontiert sind. Das Erleben von Furcht hängt eng mit Faktoren wie Persönlichkeit, Alter, soziokultureller Hintergrund und Vorerfahrungen des Antragstellers zusammen. Sachbearbeiter sollten die persönliche Situation des Antragstellers sowie den Ausdruck von Furcht berücksichtigen, der sich aus seinen Angaben ergibt.

Da die Furcht des Antragstellers, in sein Herkunftsland zurückzukehren, von völlig unterschiedlichen Ursachen ausgehen kann, brauchen nicht alle mit Verfolgung im Sinne der QRL in Verbindung gebracht zu werden. Außerdem muss nicht nachgewiesen werden, dass die Furcht vor Verfolgung der beherrschende Beweggrund für den Antragsteller ist, solange diese Furcht genau benannt werden kann.



Spezifische Erwägungen

Wenn der Antragsteller keine Furcht zum Ausdruck bringt: In manchen Fällen kann der Antragsteller möglicherweise nicht ausdrücklich angeben, dass er Furcht empfindet. In anderen Fällen gibt er vielleicht sogar an, dass er keine Furcht empfindet. Allerdings könnte das Fehlen von Furcht als irrelevant angesehen werden, wenn es aufgrund der Umstände objektiv gerechtfertigt wäre, dass jedermann unter solchen Umständen einer Gefahr ausgesetzt wäre.

„Begründet“

Die subjektive Furcht des Antragstellers sollte objektiv begründet werden, damit sie als „begründet“ gewertet werden kann.

Da der Aspekt „begründet“ des Flüchtlingsbegriffs den Grad der Wahrscheinlichkeit betrifft, dass der Antragsteller Verfolgung ausgesetzt ist, geht es in erster Linie um eine Beurteilung sachbezogener Risiken (siehe *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*). Bei dieser Bewertung sollte der Sachbearbeiter die individuelle Situation des Antragstellers angesichts der Informationen zur allgemeinen Lage im Herkunftsland berücksichtigen (z. B. politische, religiöse, soziale oder sicherheitspolitische Lage). Diesbezüglich könnten Informationen über eine Verfolgung von Familienangehörigen oder Personen in ähnlichen Situationen wie der Antragsteller sachdienlich sein.

Zur Bewertung des Begriffs „begründet“ als gesetzliches Erfordernis:

- ✓ Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Prüfung auf die Frage konzentriert, ob eine solche Furcht **zum Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz getroffen wird**, begründet ist, d. h., die begründete Furcht des Antragstellers muss aktuell sein. Die Umstände, die der Flucht einer Person zugrunde liegen, könnten sich im Laufe der Zeit ändern oder nicht länger gegeben sein oder umgekehrt erst nach ihrer Flucht eintreten (siehe Abschnitt „Aus Nachfluchtgründen (,sur place‘) entstehender Bedarf an internationalem Schutz“).
- ✓ Zweitens beruht die „begründete Furcht“ auf der Gefährdungsbeurteilung, die **in die Zukunft gerichtet ist**. Da es naturgemäß sehr schwierig ist, eine Prognose dazu abzugeben, was passieren würde, wenn der Antragsteller zurückkehren würde, ist das Risiko einer subjektiven Einschätzung diesbezüglich hoch. Es ist daher ungemein wichtig, dass die Beurteilung der begründeten Furcht nach einer objektiven Methodik durchgeführt wird und Spekulationen dabei vermieden werden. Eine solche Methodik zum sachlichen Aspekt dieser Beurteilung ist zu finden im *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*.

Faktengestützte Beurteilung

- Die Prüfung ist zwar zukunftsgerichtet, doch wird sie normalerweise auf Ereignissen der Vergangenheit und/oder der Gegenwart beruhen.
- Der Sachbearbeiter sollte alle anerkannten Sachverhalte berücksichtigen und beurteilen, wie wahrscheinlich es ist, dass die vom Antragsteller befürchtete Misshandlung eintreten könnte (Gefährdungsbeurteilung).

Rechtliche Prüfung

- Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sollte der Sachbearbeiter analysieren, ob der Schwellenwert für „begründet(e Furcht)“ erreicht ist.

**Spezifische Erwägungen**

Erfahrungen mit früherer Verfolgung: Die Tatsache, dass der Antragsteller bereits früherer Verfolgung ausgesetzt war, bedeutet an sich noch nicht, dass auch künftig Verfolgungsgefahr besteht. Allerdings wären eine Verfolgung in der Vergangenheit oder entsprechende Bedrohungen ernst zu nehmende Indizien für eine begründete Furcht. In diesem Fall hat der Sachbearbeiter nachzuweisen, dass der Antragsteller, wenn er in sein Land zurückkehrt, nicht erneut verfolgt wird.

Außerdem kann es je nach nationaler Praxis Fälle geben, in denen begründet werden kann, dass der Antragsteller nicht erneut davon bedroht wird, doch kann es sein, dass die in der Vergangenheit erlebte Verfolgung so **grausam** war, dass der Schaden als fortwährend angesehen werden kann. In einer solchen Situation kann vom Antragsteller nicht erwartet werden, dass er an den Ort der Verfolgung zurückkehrt, weil ihn die Rückkehr psychisch belasten würde, was dem Schweregrad einer Verfolgung gleichkäme.

Sachbearbeiter müssen also bedenken, dass **Nicht-Verfolgung in der Vergangenheit wiederum nicht bedeutet, dass es in Zukunft keine Verfolgungsgefahr gibt**. Die Furcht des Antragstellers kann begründet sein, unabhängig von seinen früheren und derzeitigen Erfahrungen.

Das Risiko, nach der Rückkehr verfolgt zu werden, sollte jedoch stets ein individuelles Risiko sein.

Flüchtlingseigenschaft: Verfolgungsgründe [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Genfer Flüchtlingskonvention	Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2	Artikel 10	

Die Genfer Flüchtlingskonvention nennt fünf Gründe für Verfolgung, bei denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. Diese Gründe schließen sich nicht gegenseitig aus, und in bestimmten Fällen kann auch mehr als ein Grund zutreffen.

Wichtig ist außerdem, dass der Verfolgungsgrund keine Eigenschaft sein muss, die der Antragsteller tatsächlich besitzt, sondern die ihm auch unterstellt werden könnte.

Zudem können sich alle nachstehend genannten Gründe auf eine Handlung ebenso wie eine Unterlassung des Antragstellers beziehen.

Die Beurteilung kann sich nicht auf die Annahme stützen, dass die Person die Verfolgung vermeiden könnte, wenn sie von bestimmten Praktiken in Verbindung mit diesen Gründen absieht, z. B. religiöse Praktiken, Ausdruck der Geschlechtsidentität, sexuelle Ausrichtung oder politische Überzeugung.

Rasse [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Nach der QRL sollte der Begriff der **Rasse** insbesondere folgende Aspekte umfassen:

Hautfarbe	Abstammung	Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe
-----------	------------	---

Hautfarbe bezieht sich auf die traditionelle Definition von Rasse, die in Bezug auf die wichtigsten Menschengruppen je nach körperlichen Merkmalen und Erscheinungsbild verwendet wird.

Herkunft bezieht sich auf Gruppen, die durch gemeinsame Vorfahren verbunden sind, etwa Mitglieder eines Stammes, eines Klans, einer Kaste oder einer Gruppe besonderer Nachfahren.

Für den Begriff „ethnische Gruppe“ gibt es keine allgemeingültige Definition, sie wird jedoch in der Regel als eine Gemeinschaft (einschließlich einer Minderheit und/oder einer einheimischen Bevölkerung) mit gemeinsamen Merkmalen wie Sprache, Religion, gemeinsame Geschichte, Kultur, Sitten und Gebräuche, Lebensweise, Wohnort usw. angesehen.

Die ethnische Zugehörigkeit ist ein Grund, der sowohl unter dem Oberbegriff der Rasse als auch der Nationalität betrachtet werden kann (siehe Unterabschnitt „Nationalität“).

Religion [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Nach der QRL sollte der Begriff der **Religion** insbesondere folgende Erwägungen umfassen:

theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen	die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen	Handlungen oder Unterlassung von Handlungen in Verbindung mit sonstigen religiösen Betätigungen oder Meinungsäußerungen
Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind		

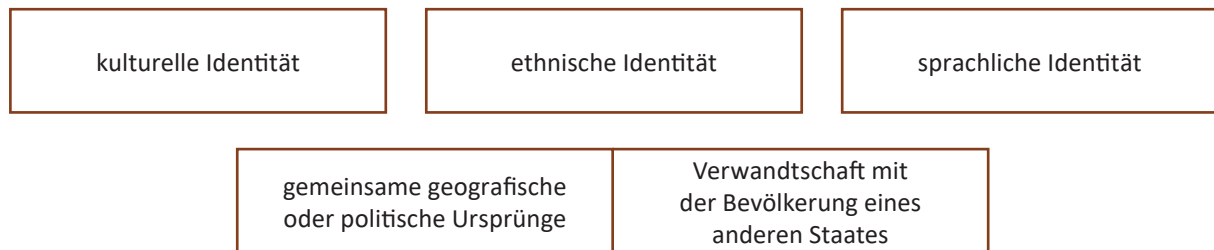
Der Begriff der Religion als Verfolgungsgrund beruht nach der QRL auf einer breit gefassten und flexiblen Definition und umfasst Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind und die sich auf tägliche Verhaltensweisen, die Lebensweise und Sitten und Gebräuche der Gemeinschaft erstrecken.

Wesentlich für diesen Grund sind auch die Prüfung des Rechts, keine Religion zu praktizieren, sowie das Recht auf atheistische Glaubensüberzeugungen und auf die Änderung der Religion. Er umfasst ferner die Möglichkeit, die Religion in der Öffentlichkeit zu praktizieren, einschließlich des Rechts, den Glauben über Missionstätigkeit zu verbreiten.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Ausübung schädlicher religiöser Praktiken, die sich auf die physische oder psychische Integrität eines Menschen auswirken können, nicht dem Schutz internationaler Menschenrechte und dem Flüchtlingsrecht unterliegt.

Nationalität [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Nach der QRL beschränkt sich der Begriff der **Nationalität** nicht auf die **Staatsangehörigkeit** oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die **Zugehörigkeit zu einer Gruppe**, die bestimmt wird durch:



Unter dem Aspekt der ethnischen Identität überlappen sich die Gründe der Nationalität und der Rasse häufig (siehe Unterabschnitt „Rasse“ oben).

Dabei ist zu beachten, dass die Verfolgung einer Person aufgrund ihrer Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit diesem Grund zu prüfen ist.

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Unter dem Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ wird ein flexibles Konstrukt verstanden, das sich mit der Zeit weiterentwickelt. Um jedoch die Integrität der Genfer Flüchtlingskonvention und der AR zu bewahren und sicherzustellen, dass andere Gründe dadurch nicht gegenstandslos werden, kann dieser Grund nicht als „Sammelkategorie“ interpretiert werden.

Nach Maßgabe der QRL wird davon ausgegangen, dass eine Gruppe eine besondere soziale Gruppe bildet, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Diese Aspekte werden nachstehend näher ausgeführt.

Gemeinsames Merkmal

Das gemeinsame Merkmal muss

- **ein angeborenes Merkmal sein:** Normalerweise sind dies Merkmale, mit denen die Person geboren wird (z. B. Geschlecht und Gender), es ist jedoch zu beachten, dass die Merkmale nicht unveränderlich sein müssen; oder
- **ein gemeinsamer Hintergrund sein, der nicht geändert werden kann:** etwa ein erblicher Status, sozialer oder Bildungshintergrund oder frühere Erfahrungen; oder
- ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung sein, die so **bedeutsam für die Identität oder das Gewissen** sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.

Allerdings kann die Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ nicht alleine auf die Tatsache gestützt werden, dass ihre Mitglieder verfolgt werden, da damit dieser Verfolgungsgrund jeglicher Bedeutung beraubt würde.

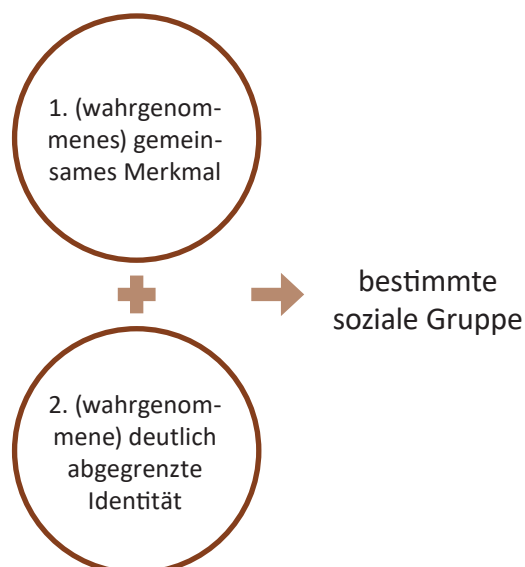
Es ist nicht notwendig, dass die Mitglieder der Gruppe, die gemeinsame Wesensmerkmale teilen, sich kennen, ein „Wir-Gefühl“ empfinden, oder auf irgendeine Art und Weise miteinander verbunden sind. Auch die Größe der Gruppe ist unwichtig.

Wahrnehmung einer deutlich abgegrenzten Identität

Wird die Gruppe als deutlich abgegrenzt wahrgenommen, so legt dies an sich noch keine negative Konnotation nahe.

Die Wahrnehmung durch die sie umgebende Gesellschaft kann durch die Kultur, die Gepflogenheiten oder Traditionen beeinflusst sein. Dies bedeutet, dass Sachbearbeiter für die Prüfung dieses Kriteriums auch Informationen über das entsprechende Herkunftsland angemessen berücksichtigen müssen. Das Kriterium „deutlich abgegrenzte Identität“ kann in Bezug auf ein bestimmtes Land vorliegen, bezüglich eines anderen aber nicht.

Wenn es strafrechtliche Bestimmungen speziell für bestimmte Personen gibt, so wäre dies ein Beleg dafür, dass diese Personen als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig angesehen werden sollten. Diskriminierende Handlungen können auch ein Beleg dafür sein, dass das Kriterium „deutlich abgegrenzte Identität“ erfüllt ist.



Spezifische Erwägungen

Gender, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung

Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem **Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung**, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.

Sexuelle Orientierung/sexuelle Identität: Verweist auf die Fähigkeit einer Person, eine tiefe emotionale, liebevolle und/oder sexuelle Anziehungskraft gegenüber Personen anderen Geschlechts, des gleichen Geschlechts oder verschiedenen Geschlechts zu spüren und/oder intime/sexuelle Beziehungen mit ihnen einzugehen. Sie kann als Kontinuum zwischen ausschließlicher Heterosexualität einerseits und ausschließlicher Homosexualität andererseits mit der Bisexualität dazwischen aufgefasst werden. Was unter sexueller Orientierung zu verstehen ist, ist von Land zu Land und von Kultur zu Kultur sehr unterschiedlich.

Sexuelle Orientierung ist ein Wesensmerkmal des Menschen und kann zweifellos ein gemeinsames Merkmal für die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sein.

Dabei ist zu beachten, dass als sexuelle Orientierung keine Handlungen verstanden werden dürfen, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten.

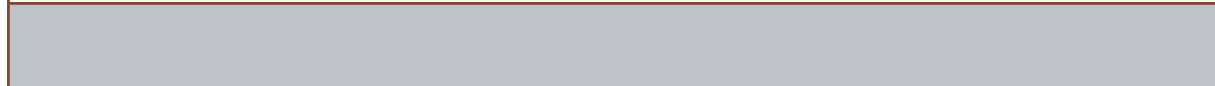
Unter dem Begriff **geschlechtliche Identität** versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z. B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein.

Der Begriff „Gender“ geht über das biologische Geschlecht eines Menschen hinaus. Darunter ist sowohl das soziale, kulturelle und psychologische Konstrukt zu verstehen, das Gesellschaften aufgrund des Geschlechts errichten, als auch Rollen, die den Geschlechtern zugeordnet werden.

An einer Verfolgung aufgrund des Geschlechts, der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Orientierung sind häufig nichtstaatliche Akteure einschließlich der Familie des Antragstellers beteiligt.

Auf nationaler Ebene liegen möglicherweise weitere Leitlinien dazu vor, was eine bestimmte soziale Gruppe ausmacht.

Nationale Leitlinien



Politische Überzeugung [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Der AR zufolge sollte der Begriff der **politischen Überzeugung** insbesondere folgende Aspekte umfassen:

Vertreten einer Meinung, Grundhaltung
oder Überzeugung ...

... in einer Angelegenheit, die die potenziellen Verfolger
sowie ihre Politik oder ihre Methoden betrifft ...

... wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller
aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung
oder Überzeugung tätig geworden ist.

Ein wichtiger Aspekt der Definition in der QRL lautet, dass die politische Überzeugung ein Grund für Verfolgung sein kann, die nicht nur vom Staat, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Diese ist weiter gefasst und geht über die Ansichten zur offiziellen Regierungspolitik hinaus; der Begriff kann sich auf den Inhalt der Politik sowie die Methoden beziehen, mit denen diese von einem potenziellen Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, umgesetzt wird.



Spezifische Erwägungen

Umgehung des Militärdienstes: Unter dem Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung könnte die Umgehung des Militärdienstes einen Sonderfall darstellen. Damit dies als relevanter Verfolgungsgrund angesehen werden kann, sollte die Beteiligung an militärischen Aktionen nicht mit den tief empfundenen moralischen, religiösen oder politischen Überzeugungen des Antragstellers zu vereinbaren sein. Leitlinien für die Bewertung, ob die Bestrafung für eine solche Umgehung einer Verfolgung gleichzusetzen ist, sind zusammen mit den spezifischen Erwägungen dem Abschnitt „Verfolgung“ zu entnehmen.

Beamte: Beamte können von Verfolgern so wahrgenommen werden, dass sie eine regierungsfreundliche Meinung vertreten.

Die Tatsache, dass das Land verlassen wird: In manchen Fällen könnte allein die Tatsache, dass das Herkunftsland regelwidrig verlassen wird oder sich die Person im Ausland aufhält, von den Behörden des Herkunftslandes so wahrgenommen werden, dass der Betreffende eine besondere politische Überzeugung vertritt.

Verbindung/ „aus Gründen von“ [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Genfer Flüchtlingskonvention	Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2	Artikel 9 Absatz 3	

Verfolgungshandlungen an sich begründen noch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, sofern sie nicht aus einem (oder mehreren) der genannten fünf Verfolgungsgründe begangen werden. Es muss einen Kausalzusammenhang zwischen dem Grund und der Verfolgung bzw. dem Fehlen von Schutz vor einer solchen Verfolgung geben.

Die Verbindung könnte sein:

- **Verknüpfung mit den Verfolgungshandlungen:** In diesem Fall ist die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung mit seiner (tatsächlichen oder unterstellten) Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung verknüpft.
- **Verknüpfung mit dem Fehlen von Schutz:** Es gibt Fälle, in denen eine Verfolgung aus Gründen erfolgt, die nicht im Sinne der Definition eines Flüchtlings anzusehen sind, in denen sie jedoch von den Schutz bietenden Akteuren aus einem der fünf genannten Gründe toleriert, gefördert oder nicht verhindert wird. Das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs wäre damit in Bezug auf das Fehlen von Schutz erfüllt.

Es ist möglich, dass ein Antragsteller die Absichten und Beweggründe des Akteurs, von dem die Verfolgung ausgeht, nicht nachweisen kann. Es könnte unrealistisch sein, wenn erwartet wird, dass die Verfolger sich eindeutig zu erkennen geben, die Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen oder ihre Beweggründe dargelegt haben. Möglicherweise können aus den Indizien entsprechende Rückschlüsse gezogen werden.



Spezifische Erwägungen

Mehrere Beweggründe: Unter Umständen bestehen neben den Gründen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung noch weitere Gründe für eine Verfolgungshandlung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Herstellung des erforderlichen Kausalzusammenhangs nicht voraussetzt, dass die Handlungen ausschließlich durch einen dieser fünf Gründe motiviert sind.

Subsidiärer Schutz [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 2 Buchstabe f	

Wie bereits der Terminus „subsidiär“ impliziert, sollte der subsidiäre Schutz als eine zusätzliche Form des internationalen Schutzes dienen, und er versteht sich als Ergänzung zur Flüchtlingseigenschaft. Dies bedeutet, dass **einer Person nur subsidiärer Schutz gewährt werden sollte, wenn die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind.**

Als Ausgangspunkt gibt es zwei Aspekte, die in Bezug auf subsidiären Schutz geklärt werden müssen: „tatsächliche Gefahr“ und „ernsthafte Schaden“.

Tatsächliche Gefahr

„Tatsächliche Gefahr“ bezieht sich auf den Maßstab bei der Beweiswürdigung, der im Fall von subsidiärem Schutz bei der Gefährdungsbeurteilung angewandt wird. Es ist eine faktengestützte Beurteilung und wird so ausgelegt, dass es einer „**beachtlichen Wahrscheinlichkeit**“ entspricht (siehe *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*).

Ernsthafter Schaden

„Ernsthafter Schaden“ bezeichnet die Art und Intensität (Schwere) eines Eingriffs in die Rechte der Person. Um als „ernsthaft“ gewertet zu werden, muss der Eingriff hinreichend schwer sein. Außerdem kann es sich dabei nicht um jede beliebige Art von Schaden, Diskriminierung oder Verletzung von Rechten handeln. In Artikel 15 QRL ist der Umfang des entsprechenden „ernsthafte Schadens“ anhand folgender Bestimmungen festgelegt:

Als ernsthafte Schaden gilt:

a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder

b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder

c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Diese Arten von Schaden implizieren an sich schon einen ausreichenden Schweregrad.

Zwischen den einzelnen Bestimmungen gibt es keine etablierte hierarchische oder chronologische Reihenfolge. Wenn mehr als eine Bestimmung von Artikel 15 QRL anwendbar ist, sollte der Sachbearbeiter diejenige anwenden, die dem Einzelfall am besten entspricht. Es ist nicht auszuschließen, dass der subsidiäre Schutz in manchen Fällen wirksam auf mehr als einen Grund gestützt werden kann.

Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 15 Buchstabe a	

Die Todesstrafe als solche gilt unter allen Umständen als ernsthafter Schaden im Sinne von Artikel 15 QRL. Die Strafe muss noch nicht bereits verhängt worden sein. Allein das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr, dass gegen den Antragsteller im Falle seiner Rückkehr die Todesstrafe verhängt werden könnte, kann ausreichen, um den Bedarf an subsidiärem Schutz zu begründen.

Wie der Zusatz des Begriffs „Vollstreckung“ nahelegt, umfasst Artikel 15 Buchstabe a auch die Tötung einer Person durch nichtstaatliche Akteure, die eine bestimmte Form von Autorität ausüben. Er kann aber auch außergerichtliche Hinrichtungen umfassen, es muss allerdings eine Komponente einer gewollten und formalisierten Bestrafung vorhanden sein.



Spezifische Erwägungen

Moratorium für die Todesstrafe: In Fällen, in denen ein Moratorium für die Todesstrafe besteht, die Todesstrafe als solche jedoch nicht abgeschafft wurde, kann für den Antragsteller nach wie vor eine tatsächliche Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe bestehen.

Wenn die tatsächliche Gefahr der Vollstreckung der Todesstrafe nicht ausgeschlossen werden kann, ist dies ebenfalls geeignet, Furcht und Leiden in einem Maße zu verursachen, das einem ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b QRL gleichkommt.

Alternativen zur Todesstrafe: Alternativen zur Todesstrafe, wie lebenslange Freiheitsstrafe, insbesondere, wenn keine Aussicht auf eine Freilassung besteht, sollten in Bezug auf einen möglichen Schutzbedarf im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b QRL zusätzlich geprüft werden.

Erwägung von Ausschlussgründen: In manchen Fällen wäre für eine vom Antragsteller begangene schwere Straftat oder für andere Handlungen, die unter die Ausschlussgründe fallen (Artikel 12 und 17 QRL), die Todesstrafe verhängt worden. Daher sollte trotz der Erfüllung der Kriterien von Artikel 15 Buchstabe a QRL geprüft werden, ob Ausschlussgründe in Betracht kommen. Siehe den [EASO-Praxisleitfaden: Exclusion](#).

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 15 Buchstabe b	

Artikel 15 Buchstabe b QRL entspricht im Wesentlichen Artikel 3 EMRK. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gibt daher einschlägige Leitlinien vor, um zu prüfen, ob eine Behandlung gemäß Artikel 15 Buchstabe b QRL vorliegt:



Die Rechtsprechung unterscheidet häufig nicht eindeutig zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, setzt jedoch in jedem Fall ein bestimmtes Mindestmaß an Schwere der Misshandlung voraus.

Die Beurteilung hängt von den gesamten Umständen des Falls ab, z. B. von der Dauer der Misshandlung, ihren körperlichen oder seelischen Folgen und zuweilen dem Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand der Person. Maßgebliche Faktoren können aber auch der Zweck sein, zu dem diese Behandlung zugefügt wurde, und die Absicht des Täters.

Falls eine bestimmte Behandlung bereits beurteilt und mit einer Verfolgung gleichgesetzt wurde, sollte geprüft werden, ob der Schweregrad gemäß Artikel 15 Buchstabe b QRL ebenfalls begründet ist.

Folter

Folter ist eine verschärfte und vorsätzliche Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die mit einem besonderen Stigma behaftet ist.

Den einschlägigen internationalen Rechtsakten wie dem [Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen](#) (Antifolterkonvention) zufolge wird unter Folter Folgendes verstanden:

- ✓ eine **vorsätzliche Handlung**,
- ✓ durch die einer Person **vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden** zugefügt werden,
- ✓ zum Beispiel, um von der Person oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund.

Während nach der Antifolterkonvention diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung verursacht werden, wird in der QRL klargestellt, dass die Verursacher von ernsthaftem Schaden auch nichtstaatliche Akteure sein können (siehe Abschnitt „Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann“ unten). In Bezug auf Artikel 15 Buchstabe b QRL wird keine Ausnahme gemacht.

Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Der Unterschied zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist eher ein gradueller Unterschied und weniger ein Unterschied hinsichtlich der Art.

Dazu gehört ein breites Spektrum von Misshandlungen, die einen gewissen Schweregrad erreichen.

Unmenschlich: bezieht sich auf eine Behandlung oder Bestrafung, bei der vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden (die jedoch nicht den Schweregrad von Folter erreichen).

Erniedrigend: bezieht sich auf eine Behandlung oder Bestrafung, die beim Opfer Gefühle von Furcht, Angst und Unterlegenheit hervorruft und es dadurch demütigen oder herabwürdigen kann.

Es ist hervorzuheben, dass kein konkreter Zweck erforderlich ist. Die Prüfung der Frage, ob eine Behandlung oder Bestrafung unmenschlich oder erniedrigend ist, setzt auch eine subjektive Betrachtung durch die Person voraus, die unter einer solchen Behandlung/Bestrafung leidet.



Spezifische Erwägungen

Nichtverfügbarkeit einer angemessenen medizinischen Versorgung: Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung müssen vorsätzlich zugefügt werden. Daher fällt der potenzielle Schaden, den ein Antragsteller, der ernsthaft erkrankt ist, erleiden kann, wenn er in sein Herkunftsland zurückkehrt, nicht unter Artikel 15 Buchstabe b QRL, es sei denn, einem Antragsteller wird der Zugang zu medizinischer Versorgung absichtlich verwehrt. Somit ist die Nichtverfügbarkeit einer angemessenen medizinischen Versorgung zwar eine wichtige Überlegung im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK, fällt jedoch nicht in den Geltungsbereich von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b QRL. Die Anerkennung als international Schutzberechtigte/r nach der QRL setzt voraus, dass es einen Akteur gibt, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann.

Verfolgung und Bestrafung gewöhnlicher Straftaten: Die Verfolgung und Bestrafung gewöhnlicher Straftaten würde nur dann als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung bezeichnet, wenn besondere erschwerende Umstände vorliegen, welche die Annahme stützen, dass die Verfolgung oder Bestrafung grob nachteilig oder unverhältnismäßig ist. Bei der Prüfung sollte auch berücksichtigt werden, ob das Recht auf ein faires Verfahren geachtet wurde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung auch im Fall eines Fehlverhaltens seitens des Antragstellers gegeben sein kann. Auch wenn in einem solchen Fall erwiesenermaßen ein Schutzbedarf vorliegt, kann die Erwägung von Ausschlussgründen trotzdem noch in Betracht kommen. Siehe den [EASO-Praxisleitfaden: Exclusion](#).

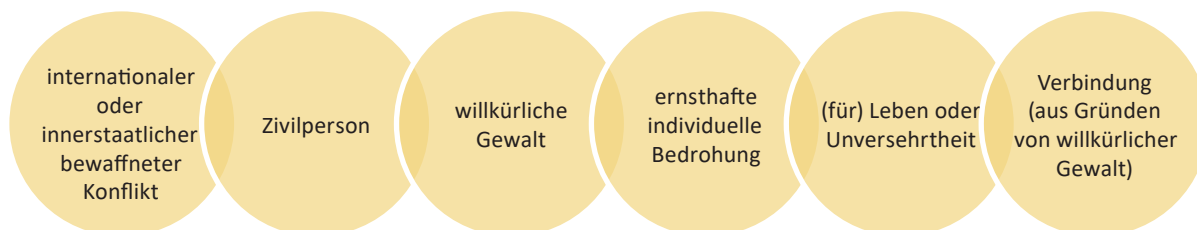
Freiheitsentzug: Der Staat muss gewährleisten, dass eine inhaftierte Person unter Bedingungen untergebracht wird, die mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind. Art und Methoden der Umsetzung einer solchen Maßnahme dürfen die Person nicht Not oder Härten in einer Intensität aussetzen, die über das unvermeidbare Maß an Leiden hinausgehen, die mit einem Freiheitsentzug verbunden sind.

Bei der Prüfung der Haftbedingungen können beispielsweise folgende Aspekte berücksichtigt werden (kumulativ): Anzahl der inhaftierten Personen auf beschränktem Raum, Angemessenheit der sanitären Anlagen, Heizung, Beleuchtung, Schlafgelegenheiten, Nahrung, Freizeit und Kontakt mit der Außenwelt usw.

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 15 Buchstabe c	

Damit Artikel 15 Buchstabe c QRL Anwendung findet, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:



Außerdem ist festzuhalten, dass die Anwendung von Artikel 15 Buchstabe c QRL in erheblichem Maße von der allgemeinen Situation im Herkunftsland abhängt. Daher ist die Prüfung objektiver und aktueller Informationen zum Herkunftsland diesbezüglich entscheidend.



Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

Wie vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache *Diakité* festgestellt, findet die Definition des Begriffs „bewaffneter Konflikt“ nach dem humanitären Völkerrecht im Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe c QRL keine Anwendung. Um zu prüfen, ob ein (internationaler oder innerstaatlicher) „bewaffneter Konflikt“ vorliegt, müssen die Kriterien nach dem humanitären Völkerrecht daher nicht erfüllt sein.

Um festzustellen, ob ein bewaffneter Konflikt im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL vorliegt, reichen die folgenden beiden Aspekte aus:

- ✓ zwei oder mehr bewaffnete Gruppierungen – unabhängig davon, ob staatliche Streitkräfte beteiligt sind oder nicht;
- ✓ Auseinandersetzung zwischen diesen bewaffneten Gruppierungen.

Es ist nicht erforderlich, die Frage der Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, des Organisationsgrades der Streitkräfte oder der Dauer des Konflikts gesondert zu prüfen.

Außerdem ist im Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe c QRL eine Unterscheidung zwischen einem „internationalen“ oder „innerstaatlichen“ bewaffneten Konflikt nicht erforderlich, da die Bestimmung für internationale und innerstaatliche bewaffnete Konflikte gleichermaßen gilt.

Ein bewaffneter Konflikt kann auch nur in Teilen des Staatsgebietes stattfinden.

In manchen Ländern oder Teilen von Herkunftsländern gibt es möglicherweise Leitlinien, um die Situation als (internationalen oder innerstaatlichen) bewaffneten Konflikt zu beurteilen.

Nationale Leitlinien



Zivilperson

Voraussetzung dafür, nach Artikel 15 Buchstabe c QRL Schutz in Anspruch nehmen zu können, ist, dass eine Person Zivilperson ist, da der Zweck des Schutzes darin besteht, nur diejenigen zu schützen, die nicht an einem Konflikt beteiligt sind. Dies umfasst auch die mögliche Anwendung von Artikel 15 Buchstabe c QRL auf ehemalige Kriegsteilnehmer, die wirklich und auf Dauer auf bewaffnete Aktivitäten verzichtet haben.

Die Prüfung der Schutzbedürfnisse ist eine in die Zukunft gerichtete Bewertung. Daher geht es in erster Linie darum, ob der Antragsteller nach seiner Rückkehr Zivilist ist oder nicht. Die Tatsache, dass die Person in der Vergangenheit an Feindseligkeiten teilgenommen hat, bedeutet nicht unbedingt, dass Artikel 15 Buchstabe c QRL nicht für sie gilt.

Daher ist der Begriff „Zivilperson“ so zu verstehen, dass er sich auf eine Person bezieht, die nicht den Konfliktparteien angehört und nicht an den Feindseligkeiten beteiligt ist. Bei der Prüfung der Frage, ob Artikel 15 Buchstabe c QRL für einen Antragsteller, der früher an den Feindseligkeiten beteiligt war, anwendbar ist, könnte es beispielsweise wichtig sein, zu prüfen, ob die Beteiligung freiwillig war oder unter Zwang erfolgte. Im Fall ehemaliger Kriegsteilnehmer kann auch die Erwägung eines möglichen Ausschlusses wichtig sein (siehe [EASO-Praxisleitfaden: Exclusion](#)).

Dabei ist zu beachten, dass die aktive Beteiligung an Feindseligkeiten nicht auf das offene Tragen von Waffen beschränkt ist, sondern auch wesentliche logistische und/oder administrative Unterstützung für Kriegsteilnehmer mit einschließt.

Falls Zweifel bezüglich des Zivilstandes einer Person bestehen, sollte ein schutzorientierter Ansatz verfolgt werden, und die Person sollte als Zivilist angesehen werden.

Möglicherweise gibt es auf nationaler Ebene weitere Leitlinien in Bezug auf die Frage, wer in einem bestimmten bewaffneten Konflikt als Zivilist oder Nicht-Zivilist gelten könnte.

Nationale Leitlinien



Willkürliche Gewalt

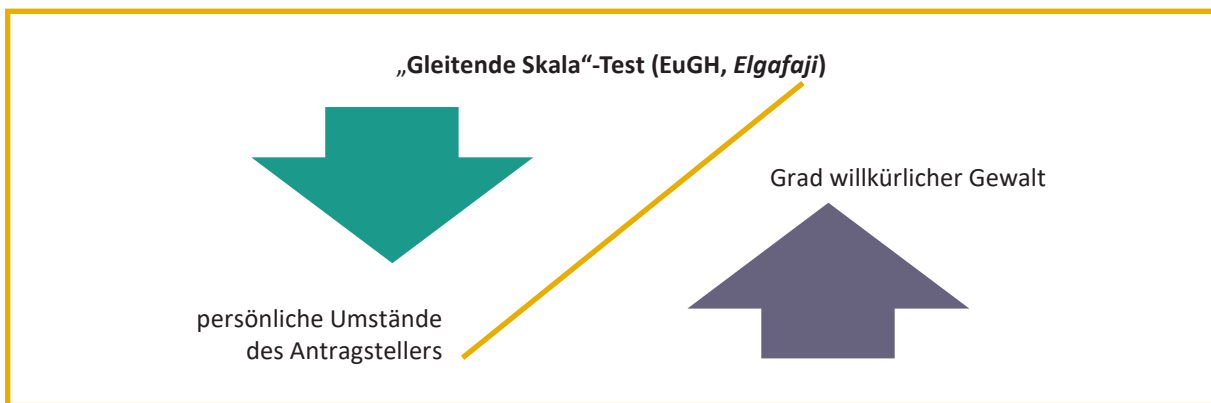
Wie vom EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* festgestellt, besagt der Begriff „willkürlich“, dass sich die Gewalt „**auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann**“. „Willkürlich“ bezieht sich daher auf die Art und nicht auf den Grad der Gewalt.

Außerdem kann beim Grad willkürlicher Gewalt wie folgt unterschieden werden:

- I. Gebiete, in denen der Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region **allein durch ihre Anwesenheit** im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL ausgesetzt zu sein, und
- II. Gebiete, in denen willkürliche Gewalt stattfindet, sie jedoch nicht ein so hohes Niveau erreicht und daher **zusätzliche individuelle Aspekte** zu begründen wären.

In der ersten Kategorie würde der Begriff „allein durch ihre Anwesenheit“ ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden, und es müssten keine weiteren individuellen Aspekte begründet werden.

In der zweiten Kategorie erreicht der Grad willkürlicher Gewalt nicht ein so hohes Niveau, und die bloße Anwesenheit einer Zivilperson würde nicht automatisch dazu führen, dass sie tatsächlich Gefahr laufe in einem Maße, das ausreicht, damit Artikel 15 Buchstabe c QRL Anwendung findet. In solchen Fällen gilt: Je eher der Antragsteller in der Lage ist, zu beweisen, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen konkret betroffen ist, desto geringer ist der Grad willkürlicher Gewalt, der erforderlich ist, damit Artikel 15 Buchstabe c QRL Anwendung findet; und je höher der Grad willkürlicher Gewalt, die stattfindet, desto geringer ist der erforderliche Grad an weiteren Faktoren in Bezug auf die persönlichen Umstände des Antragstellers. Dies wird als „gleitende Skala“ bezeichnet.



Bei der Feststellung, ob willkürliche Gewalt in einem (Teil eines) Staatsgebiets stattfindet, können verschiedene Indikatoren berücksichtigt werden:

- ✓ Anzahl der Zwischenfälle einschließlich Häufigkeit und Dichte in Bezug auf die ortsansässige Bevölkerung,
- ✓ Art der Methoden und Taktiken einschließlich der Ziele,
- ✓ Anzahl der zivilen Opfer einschließlich der Verletzten,
- ✓ Anwesenheit und Kapazitäten unterschiedlicher Beteiligter am Konflikt,
- ✓ geografische Reichweite der Gewalt,
- ✓ konfliktbedingte Vertreibungen.

Sonstige erhebliche Auswirkungen auf das tägliche Leben einschließlich Freizügigkeit, Zugang zu Grundversorgung, medizinischer Versorgung oder Bildung oder die Situation Vertriebener nach ihrer Rückkehr können ebenfalls berücksichtigt werden.

ernsthafte
individuelle
Bedrohung


Ernsthafte individuelle Bedrohung

Im Vergleich zu den Bestimmungen von Artikel 15 Buchstaben a und b QRL erstreckt sich der in Artikel 15 Buchstabe c AR definierte Schaden auf eine Gefahr allgemeinerer Natur für den Antragsteller. Voraussetzung ist eine „ernsthafte individuelle Bedrohung (des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson)“ und keine spezifischen Gewalthandlungen.

Dieser Bestandteil von Artikel 15 Buchstabe c QRL sollte angesichts der „gleitenden Skala“ und der möglichen Unterscheidung zwischen bestimmten Graden willkürlicher Gewalt geprüft werden.

Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der Grad willkürlicher Gewalt bei einem bewaffneten Konflikt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Erreicht der Grad willkürlicher Gewalt nicht ein so hohes Niveau, wären bestimmte Aspekte einer Individualisierung erforderlich, wie es der Wortlaut von Artikel 15 Buchstabe c QRL nahelegt. Diesbezüglich kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Antragsteller aufgrund ihrer persönlichen Umstände eher Opfer von willkürlicher Gewalt werden.

Faktoren wie Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand und Behinderungen, der Mangel an einem Familienverbund, wirtschaftliche Situation oder geografische Nähe zu Gebieten, die Zielscheibe von Gewalt sind, können wichtige persönliche Umstände sein, die berücksichtigt werden müssen.

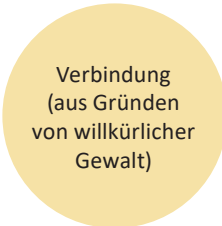


Leben oder
Unversehrtheit

Leben oder Unversehrtheit

Wie vom EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* festgestellt, ist der Geltungsbereich von Artikel 15 Buchstabe c QRL weiter gefasst als der von Artikel 3 EMRK und ist daher unabhängig davon auszulegen, allerdings unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK garantiert sind.

Der Schaden, der das Leben oder die Unversehrtheit des Antragstellers betrifft, ist nicht auf körperliche Schäden beschränkt, sondern kann auch schweren psychischen Schaden umfassen, sofern er eindeutig konfliktbedingt ist.



Verbindung
(aus Gründen
von willkürlicher
Gewalt)

Verbindung (aus Gründen von)

Das Erfordernis einer Verbindung („aus Gründen von“) bezieht sich auf den Kausalzusammenhang zwischen willkürlicher Gewalt und Schaden (ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson).

Die Interpretation des Kausalzusammenhangs „aus Gründen von“ darf nicht auf den Schaden beschränkt sein, der unmittelbar aufgrund willkürlicher Gewalt oder Gewalthandlungen verursacht wird, die von den Konfliktbeteiligten ausgehen.

Bis zu einem gewissen Grad können dabei auch mittelbare Auswirkungen willkürlicher Gewalt bei bewaffneten Konflikten eingeschlossen sein. Solange eine nachvollziehbare Verbindung mit willkürlicher Gewalt vorliegt, können bestimmte mittelbare Auswirkungen bei der Prüfung berücksichtigt werden, z. B. umfangreiche kriminelle Gewalt infolge eines kompletten Zusammenbruchs von Recht und Ordnung, der Vernichtung der zum Überleben notwendigen Mittel, Probleme bei der Lebensmittelversorgung und der Zugänglichkeit der medizinischen Versorgung.

Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Genfer Flüchtlingskonvention	Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2	Artikel 5	

Die Voraussetzung, sich außerhalb des Herkunftslandes aufzuhalten, bedeutet nicht, dass der Antragsteller für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung von subsidiärem Schutz sein Herkunftsland aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder vor der tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, verlassen haben muss. Die entsprechenden Umstände können auch später eintreten, und werden dann „Nachfluchtgründe“ genannt.

Aus Nachfluchtgründen entstehende Situationen:

<i>Die begründete Furcht vor Verfolgung oder vor der tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.</i>	Diese Formulierung bezieht sich auf externe Umstände, die unabhängig vom Antragsteller sind und sich seiner Kontrolle entziehen, unmittelbare Folgen für die Situation des Antragstellers haben und eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, begründen. Diese Ereignisse könnten sich auf eine erhebliche Veränderung der Umstände im Herkunftsland beziehen, einschließlich einer Intensivierung von bereits zuvor bestehenden Faktoren, seitdem der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat. Voraussetzung dafür ist allerdings nicht, dass diese Ereignisse im Herkunftsland eintreten. Auch Handlungen Dritter können sich auf die individuelle Situation des Antragstellers auswirken.
--	--

<i>Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen, insbesondere, wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.</i>	Bei der Bearbeitung von aus Nachfluchtgründen entstehenden Situationen in Verbindung mit den Handlungen des Antragstellers müssen Sachbearbeiter beurteilen, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Akteure, von denen die Verfolgung ausgeht, sich der Überzeugungen oder Aktivitäten des Antragstellers bewusst sind und sich ihnen gegenüber ablehnend verhielten, mit der Folge, dass der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr besteht, dass er ernsthaften Schaden erleidet. „Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung“ setzt nicht voraus, dass Letztere früher im Herkunftsland zum Ausdruck gebracht wurden. Allerdings würde dies die Begründung, dass die Überzeugung oder Ausrichtung früher vertreten wurde, erheblich erleichtern.
--	---

Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat (Artikel 5 Absatz 3 QRL). Die Möglichkeit, eine solche Ausnahmeregelung einzuführen, zielt darauf ab, Missbrauch der internationalen Schutzregelung zu verhindern. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Prüfung der Frage, ob die Furcht des Antragstellers begründet ist, immer zukunftsgerichtet ist und der Grundsatz der Nichtzurückweisung in allen Fällen eingehalten werden sollte.

Nationale Rechtsvorschriften und Leitlinien

Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Genfer Flüchtlingskonvention	Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2	Artikel 6	

Zu Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, können Folgende gehören:

Der Staat

- Der Begriff „Staat“ sollte weit ausgelegt werden. Er umfasst *de jure*- und *de facto*-Organe und kann sich auch auf Amtsträger erstrecken, die auf einer beliebigen Ebene Regierungsfunktionen wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie die Justiz, die Exekutive oder die Legislative einer Regierung betreffen.
- Zu staatlichen Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, können auch Folgende gehören: Personen oder Stellen, die ermächtigt sind, hoheitliche Gewalt auszuüben; Privatpersonen oder Gruppen, die der Kontrolle oder Leitung von Organen oder Stellen unterstellt sind, die ermächtigt sind, hoheitliche Gewalt auszuüben; oder Vertreter des Staates, die außerhalb ihrer rechtlichen Befugnis tätig werden.

Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen

- Parteien oder Organisationen, die das Staatsgebiet oder einen wesentlichen Teil davon beherrschen, könnten *de facto* staatlichen Akteuren gleichgesetzt werden, wenn sie in Abwesenheit einer staatlichen Behörde *de jure*-Elemente hoheitlicher Gewalt ausüben.
- Die Trennlinie zwischen Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, und nichtstaatlichen Akteuren ist nicht immer eindeutig zu ziehen.

Nichtstaatliche Akteure

- Dieser Begriff umfasst alle nichtstaatlichen Akteure, wie Sippen und Stämme, Rebellengruppen, Verbrecher, Familienangehörige usw.

Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, sind ein zentraler Faktor bei der Statusbestimmung. Verfolgung oder ernsthafter Schaden müssen stets durch das Handeln eines bestimmten Akteurs erfolgen.

Schutzakteur [\[zurück zur Checkliste\]](#)




Genfer Flüchtlingskonvention	Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2	Artikel 7	

Internationaler Schutz ist nachrangig im Verhältnis zum Schutz im Herkunftsland. Daher ist die Prüfung der Frage, ob im Herkunftsland Schutz gewährt werden kann, ein obligatorischer Schritt bei der Analyse des internationalen Schutzbedarfs, der unternommen werden muss, wenn der Sachbearbeiter zuvor festgestellt hat, dass tatsächlich die Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden für den Fall besteht, dass der Antragsteller in seine Heimatregion im Herkunftsland zurückkehrt.

Zunächst muss der Sachbearbeiter prüfen, ob in der Heimatregion im Herkunftsland Schutz in Anspruch genommen werden kann. Wenn ein solcher Schutz für den Antragsteller nicht zur Verfügung steht, kann geprüft werden, ob es in diesem Land ein anderes sicheres Gebiet gibt.

Ob Schutz gewährt werden kann oder nicht, muss nicht mit den Verfolgungsgründen in einem Zusammenhang stehen. Die komplette Unterlassung oder das Unvermögen, ausreichenden Schutz zu gewähren, weist auf einen Mangel an Schutz hin. Die Beweggründe oder diskriminierenden Gründe der Schutz bietenden Akteure sind nicht ausschlaggebend. Allerdings ist zu beachten, dass in Fällen, in denen die Tatsache, dass Schutz vorsätzlich nicht gewährt wird, dies einer Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gleichkommen könnte.

In nachstehender Tabelle werden die Faktoren dargestellt, die bei der Prüfung der Verfügbarkeit von Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zwingend geprüft werden müssen.

Schutzakteur		
Akteure, die Schutz bieten können müssen Schutz zu gewähren, der
Staat	willens	wirksam
		
Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen	in der Lage sein,	nicht nur vorübergehend
		
		zugänglich ist

Akteure, die Schutz bieten können [\[zurück zur Checkliste\]](#)

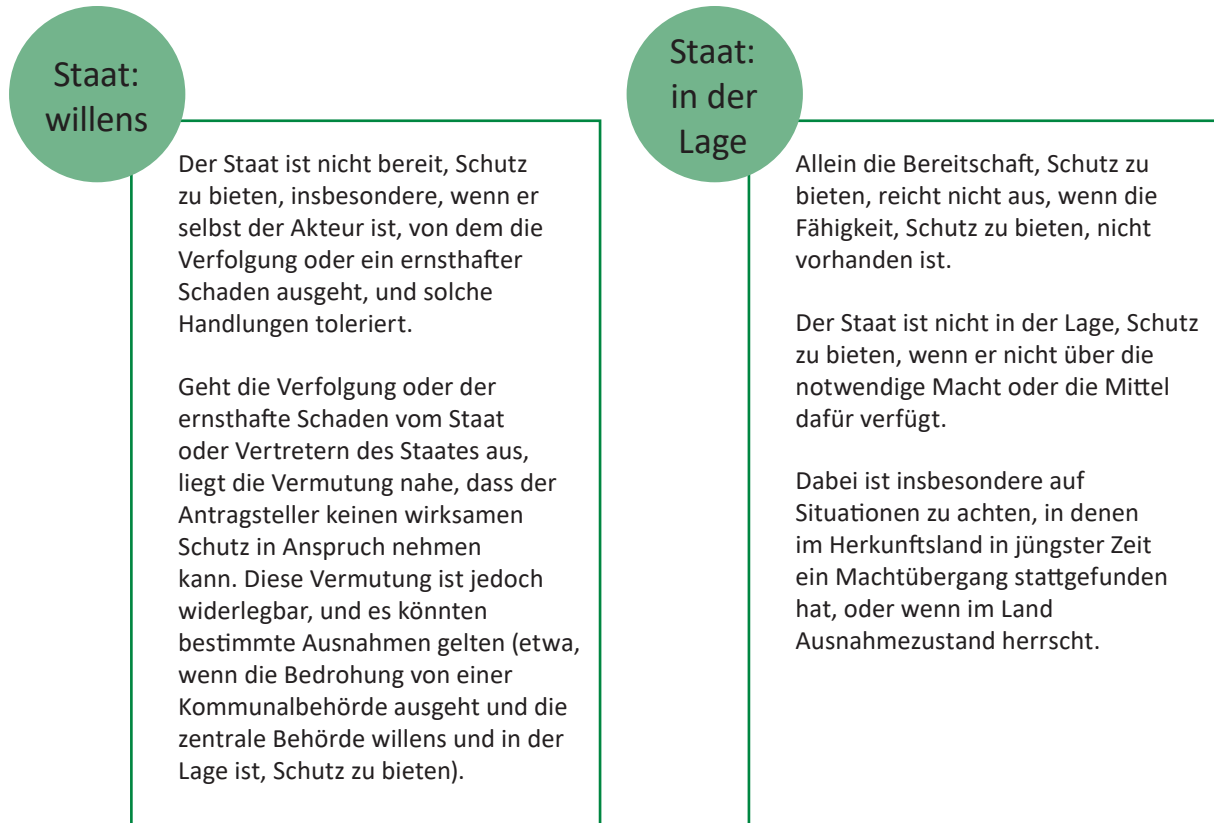
Die Liste der Akteure, die Schutz bieten können, ist **abschließend**:

- **Der Staat**

Normalerweise ist der Staat der primäre Akteur, der Schutz bieten kann. Er umfasst alle Organe, die Funktionen in den Bereichen Legislative, Exekutive, Justiz und andere ausüben und auf einer beliebigen Ebene – zentral, föderal, regional, provinzial oder lokal – tätig sind.

In manchen Fällen können staatliche Befugnisse auch juristischen Personen des Privatrechts übertragen werden, die dann dafür zuständig gemacht werden, Schutz unter der Kontrolle des Staats zu gewähren. Dies sollte einer vom Staat erlassenen Maßnahme entsprechen.

Um als Schutz bietender Akteur zu gelten, muss der Staat das gesamte Staatsgebiet des Herkunftslandes oder zumindest einen wesentlichen Teil davon beherrschen. In manchen Fällen kann der Staat als Akteur, der Schutz bieten kann, Unterstützung von Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erhalten, um seine Schutzfunktion zu erfüllen; dies sollte jedoch unbeschadet der Kontrolle erfolgen, die der Staat über das Staatsgebiet oder einen wesentlichen Teil davon ausübt.



Es müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein. Für den Fall, dass der Staat willens, jedoch nicht in der Lage oder aber in der Lage, jedoch nicht willens ist, Schutz zu gewähren, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Antragsteller Schutz gewährt wird.

Die Unfähigkeit bzw. der mangelnde Wille des Staates, Schutz zu gewähren, kann speziell mit dem individuellen Fall des Antragstellers verbunden oder aber allgemeiner Natur sein, was auch für den Antragsteller gilt.

- **Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen**

Parteien und Organisationen können als Akteure gelten, von denen Schutz ausgeht, sofern sie die folgenden Anforderungen gleichzeitig erfüllen:

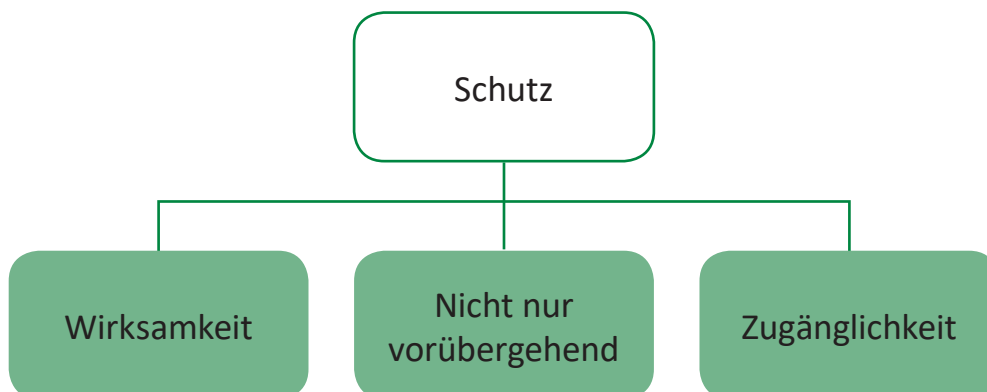


Um als Parteien oder Organisationen zu gelten, die das Staatsgebiet oder einen wesentlichen Teil davon beherrschen, muss feststehen, dass sie die entsprechenden Regierungsfunktionen ausüben. Dies sollte zusammen mit ihrer tatsächlichen Fähigkeit gesehen werden, Schutz zu bieten, der wirksam und nicht nur vorübergehend ist.

Der Wille und die Fähigkeit der Parteien und Organisationen, Schutz zu bieten, müssen anhand derselben Normen bewertet werden, die auch für den staatlichen Schutz gelten.

Qualität des Schutzes

Der Schutz im Herkunftsland muss die drei folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen:



► **Wirksamkeit** [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die Schutz bietenden Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

Die Prüfung der Frage, ob der den Schutz bietende Akteur „**geeignete Schritte**“ einleitet, ist eine praktische Frage und bezieht sich darauf, welche Maßnahmen vernünftigerweise erwartet werden können, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden, die/der vom Antragsteller befürchtet wird, zu verhindern. Was als geeignete Schritte gelten würde, hängt auch von der Schwere des befürchteten Schadens ab. Bestimmte Grade von Misshandlung können nicht ausgeschlossen werden, selbst wenn geeignete Schritte eingeleitet werden, um Verfolgung oder das Erleiden ernsthaften Schadens zu verhindern.

Verfolgungshandlungen oder Handlungen, die ernsthaften Schaden verursachen, fallen normalerweise aufgrund ihrer hohen Relevanz bzw. ihres hohen Schadensausmaßes in den Geltungsbereich des Strafrechts. Die reine Aufdeckung, Verfolgung und Bestrafung von Handlungen, die Verfolgung oder ernsthaften Schaden darstellen, nachdem sie begangen wurden, erfüllen nicht das Erfordernis eines wirksamen Schutzes. Die Schutz bietenden Akteure müssen geeignete Schritte einleiten, um solche schädigenden Handlungen zu verhindern und die Gefahr, dass sie stattfinden, zu mindern.

Aspekte wie Menschenrechtsbilanzen, Bestechung, das Vorhandensein ausreichender Ressourcen, Durchsetzungspraktiken, Unabhängigkeit der Justiz usw. können bei der Prüfung der Frage, ob ein wirksamer Schutz geboten werden kann, berücksichtigt werden.

► **Nicht nur vorübergehend** [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Da die Prüfung des internationalen Schutzbedürfnisses zukunftsgerichtet ist, ist die Bewertung der Frage, ob der Schutz im Herkunftsland vorübergehender Natur ist oder nicht, entscheidend.

Besondere Sorgfalt sollte gelten, wenn dieser Aspekt in Bezug auf den von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen gewährten Schutz bewertet wird, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, da diese Beherrschung normalerweise nur vorübergehender Natur ist.

► **Zugänglichkeit** [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Der Zugang des Antragstellers zu Schutz im Herkunftsland muss angesichts sowohl rechtlicher als auch praktischer Schutzhindernisse bewertet werden. Solche Hindernisse können sich auf die persönliche Situation des Antragstellers, auf Diskriminierung, kulturelle Hindernisse, den Rang des Akteurs, von dem Verfolgung oder ernsthafter Schaden ausgeht, usw. beziehen.

Wenn die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat ausgeht, kann davon ausgegangen werden, dass kein Schutz verfügbar ist. Dies steht in Zusammenhang mit dem Erfordernis, dass der Staat willens sein muss.

Um festzustellen, dass kein Schutz zur Verfügung steht, sollte begründet werden, dass

- der Antragsteller die zuständigen Behörden des Herkunftslandes ohne Erfolg um Schutz ersucht hat; oder
- dem Antragsteller Schutz gewährt worden wäre, wenn er diesen beantragt hätte, etwa in dem Fall, in dem Schutz allgemein nicht zur Verfügung steht oder ein Antrag auf Schutz irrelevant oder sogar gefährlich wäre.

Allerdings ist die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel im Herkunftsland keine Voraussetzung, um den fehlenden Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden geltend zu machen. Die persönlichen Umstände des Antragstellers müssen gebührend berücksichtigt werden, insbesondere dann, wenn er von dem Schutz bietenden Akteur misshandelt wurde oder wenn der Schutz bietende Akteur zuvor beim Schutz des Antragstellers vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden versagt hat.

Interner Schutz [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Genfer Flüchtlingskonvention	Qualifikationsrichtlinie	Nationale Rechtsvorschriften
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2	Artikel 8	

Wenn in der Heimatregion im Herkunftsland kein Schutz zur Verfügung steht, ist zu prüfen, ob es in diesem Land einen anderen sicheren Teil gibt.

Daher kann der Sachbearbeiter feststellen, dass ein Antragsteller keines internationalen Schutzes bedarf, wenn es im Herkunftsland einen bestimmten Teil gibt, in dem der Antragsteller keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder in dem er Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat.

Der Sachbearbeiter muss aufzeigen, dass in diesem bestimmten Gebiet im Herkunftsland interner Schutz in Anspruch genommen werden kann. Dieses Gebiet muss vom Sachbearbeiter ausfindig gemacht werden.

Um festzustellen, dass in einem **bestimmten Teil** des Herkunftslandes des Antragstellers interner Schutz in Anspruch genommen werden kann, müssen alle drei folgenden Kriterien erfüllt sein:

Dieser Teil des Landes ist für den Antragsteller **sicher**.

Der Antragsteller hat **Zugang** zu diesem Teil des Landes.

Vom Antragsteller kann **vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich dort niederlässt**.

Es besteht keine Verpflichtung für den Antragsteller, bevor er um internationalen Schutz ersucht, die Möglichkeiten auszuschöpfen, Schutz in einem anderen Teil seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung bezieht sich daher darauf, ob eine solche Alternative zum Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, zur Verfügung steht.

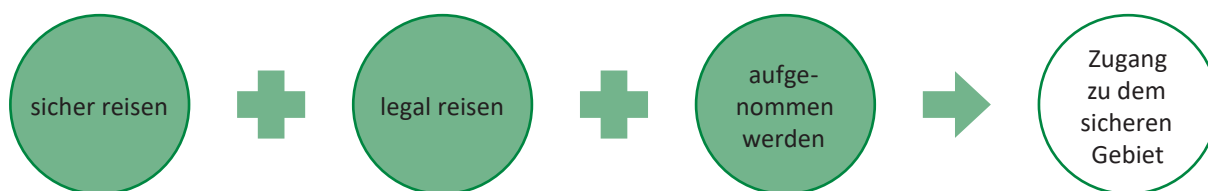
► Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Ein Gebiet ist für den Antragsteller sicher, wenn er dort entweder keine begründete Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat oder wenn er in diesem Teil des Landes Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat.

<p>Nicht-vorhandensein von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtvorhandensein der ursprünglichen Verfolgung oder des ernsthaften Schadens, die/der ihren/seinen Ursprung in der Heimatregion hat: Die Reichweite des Akteurs, von dem die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden ausgeht, ist unter diesem Blickwinkel zu prüfen; <p style="text-align: center;">und</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine potenziellen neuen Formen von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden. <p>Wenn der Staat der Akteur ist, von dem die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden ausgeht, gibt es normalerweise kein sicheres Gebiet im Herkunftsland, da sich die Zuständigkeit des Staates im Allgemeinen auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt.</p>
<p>oder</p>	
<p>Verfügbarkeit von Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden</p>	<p>Der Schutz in dem betreffenden Gebiet muss dieselben zwingenden Voraussetzungen erfüllen, wie sie auch für den Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in der Heimatregion gelten (siehe Unterabschnitt „Qualität des Schutzes“).</p> <p>Wenn der Staat der Akteur ist, von dem die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden ausgeht, ist zu vermuten, dass für den Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht, da sich die Zuständigkeit des Staates im Allgemeinen auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt.</p> <p>Wenn die von nichtstaatlichen Akteuren verursachte Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden vom Staat geduldet oder toleriert wird, ist zu prüfen, welchen Einfluss nichtstaatliche Akteure in dem für die inländische Fluchalternative geprüften Gebiet ausüben.</p>

► Zugang zu einem Teil des Herkunftslandes [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Um davon ausgehen zu können, dass eine inländische Fluchalternative im Herkunftsland des Antragstellers zur Verfügung steht, reicht es nicht aus, wenn der Sachbearbeiter einen sicheren Teil des Landes ausfindig macht. Der Antragsteller muss in der Lage sein, in diesen Teil des Landes sicher und legal zu reisen und dort aufgenommen zu werden.



- **Sicher reisen** – es gibt einen sicheren Reiseweg, über die der Antragsteller praktisch ohne unzumutbare Schwierigkeiten reisen kann, damit er ohne ernsthafte Risiken Zugang zu dem sicheren Gebiet des Herkunftslandes bekommen kann.
- **Legal reisen** – es liegen keine rechtlichen Hindernisse vor, die den Antragsteller daran hindern, in das sichere Gebiet zu reisen.
- Insbesondere muss der Antragsteller, wenn er für den Zugang zu dem sicheren Gebiet durch ein Drittland reisen muss, rechtlich in der Lage dazu sein.
- **Aufgenommen werden** – dem Antragsteller wird der Zugang zu dem sicheren Gebiet durch den/die Akteur(e), der/die dieses Gebiet beherrscht/beherrschen, eingeräumt.

► Zumutbarkeit der Niederlassung in einem Teil des Herkunftslandes für den Antragsteller [\[zurück zur Checkliste\]](#)

Der Zumutbarkeitstest beruht auf einem **rechtgestützten Ansatz**. Dabei sollten insbesondere die Grundbedürfnisse garantiert werden, wie u. a. Nahrung, Obdach und persönliche Hygiene. Darüber hinaus ist die Möglichkeit für die Person, ihren eigenen Lebensunterhalt bzw. den ihrer Familie sowie die medizinische Grundversorgung und die Erziehung der Kinder zu sichern, gebührend zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob es für den Antragsteller zumutbar ist, sich in diesem Teil des Landes niederzulassen, sollten die individuellen Umstände des Antragstellers wie Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, sozialer und Bildungshintergrund, familiäre und soziale Bindungen, Sprache, geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung usw. berücksichtigt werden.

Nationale Leitlinien:

Mangelnder Wille, den Schutz des Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen

Sollte im Herkunftsland Schutz zur Verfügung stehen, kann es Fälle geben, in denen der Antragsteller aus berechtigten Gründen nicht willens ist, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen.

Der mangelnde Wille des Antragstellers, den Schutz des Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen (einschließlich des in einem anderen sicheren Teil des Herkunftslandes verfügbaren Schutzes), muss mit seiner Furcht vor Verfolgung oder der Gefahr, ernsthaften Schaden zu erleiden, in Verbindung gebracht werden.

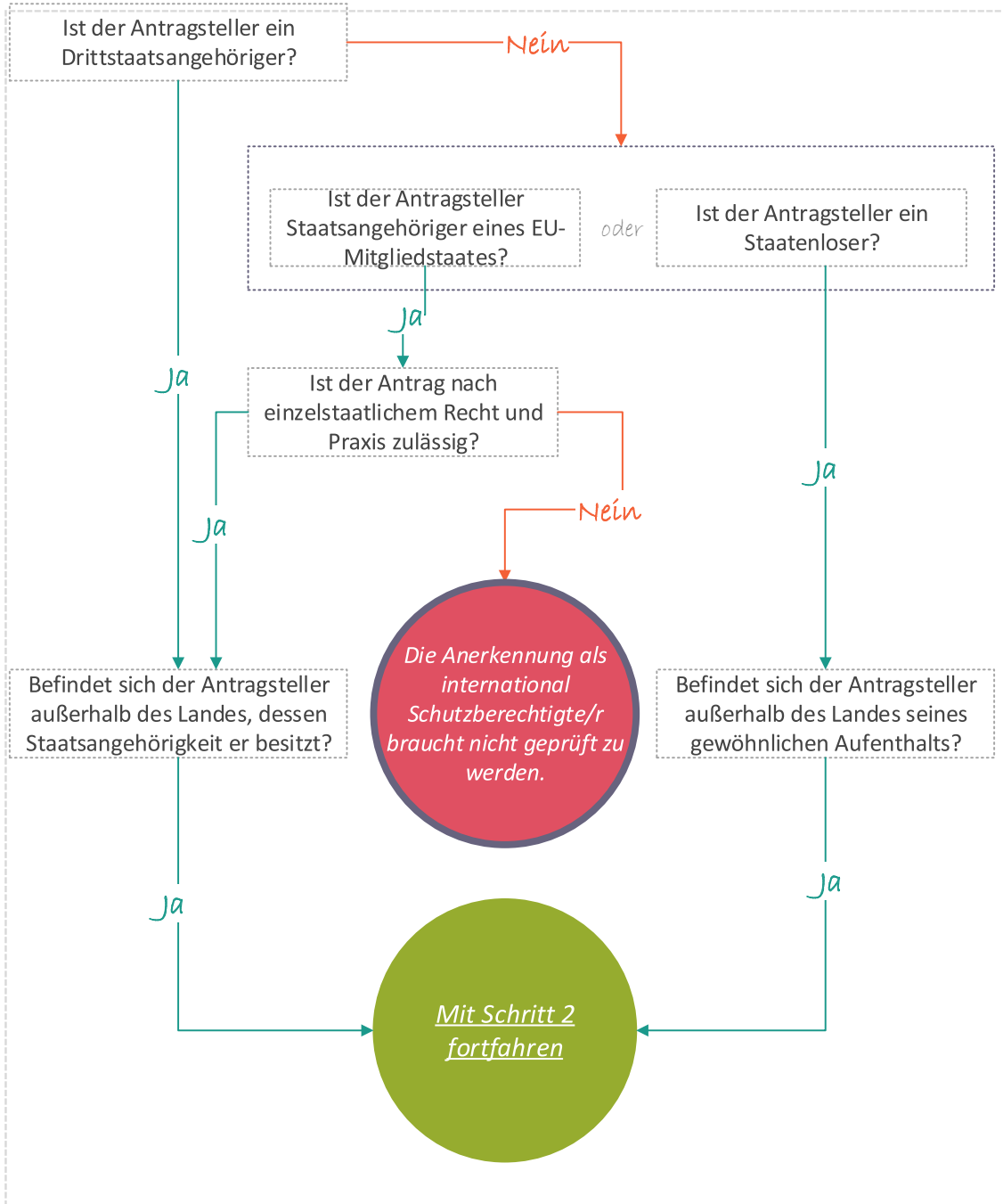
Traumatische Erlebnisse und ihre nachhaltigen Folgen könnten zwingende Gründe dafür sein, dass der Antragsteller nicht willens ist, den Schutz des Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen.

ABLAUFDIAGRAMME

- ▶ *Visuelle Schritt-für-Schritt-Anleitung für den Sachbearbeiter bei der Prüfung eines einzelnen Antrags auf internationalen Schutz.*

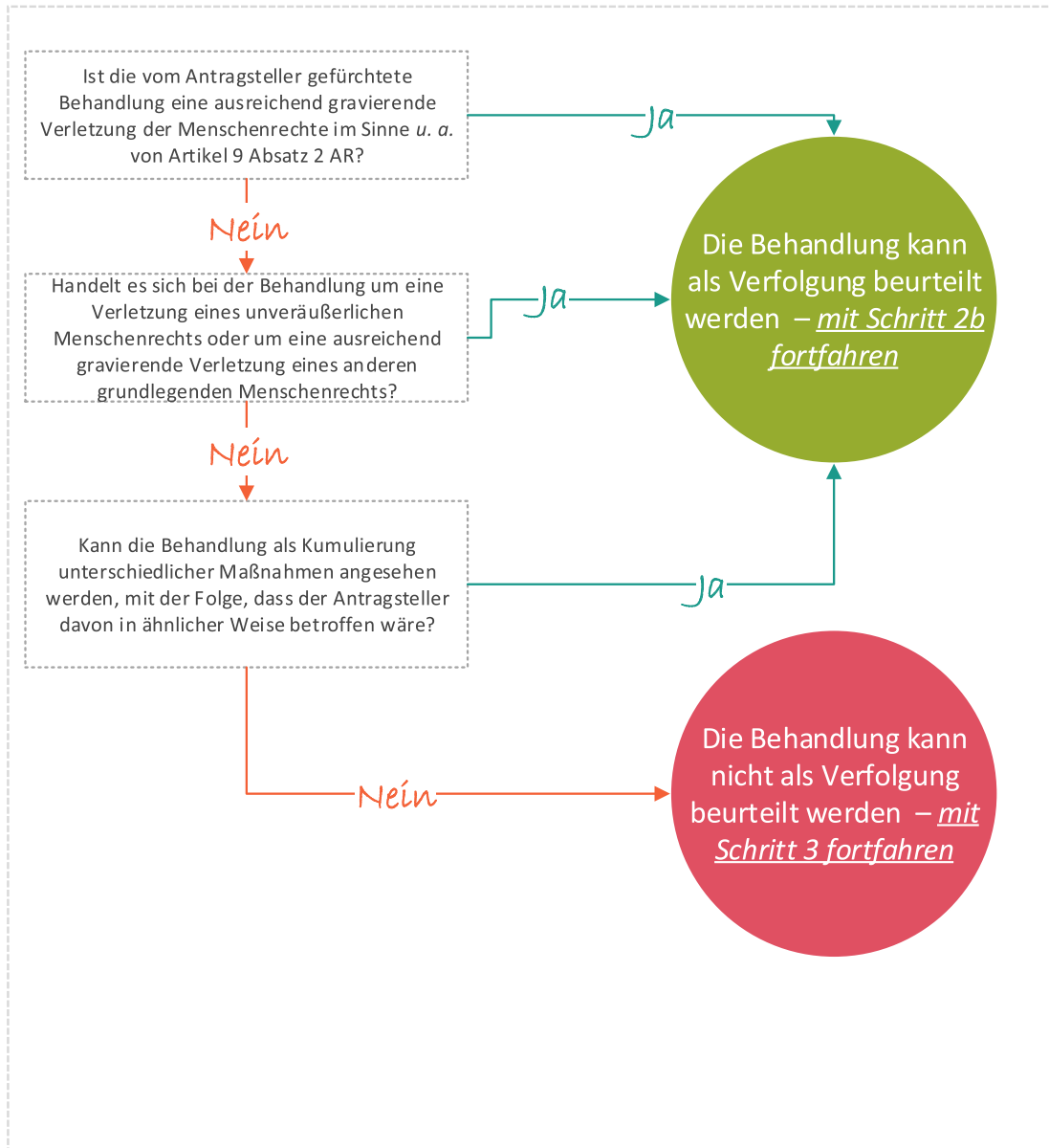
1

Vorbetrachtungen: persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich



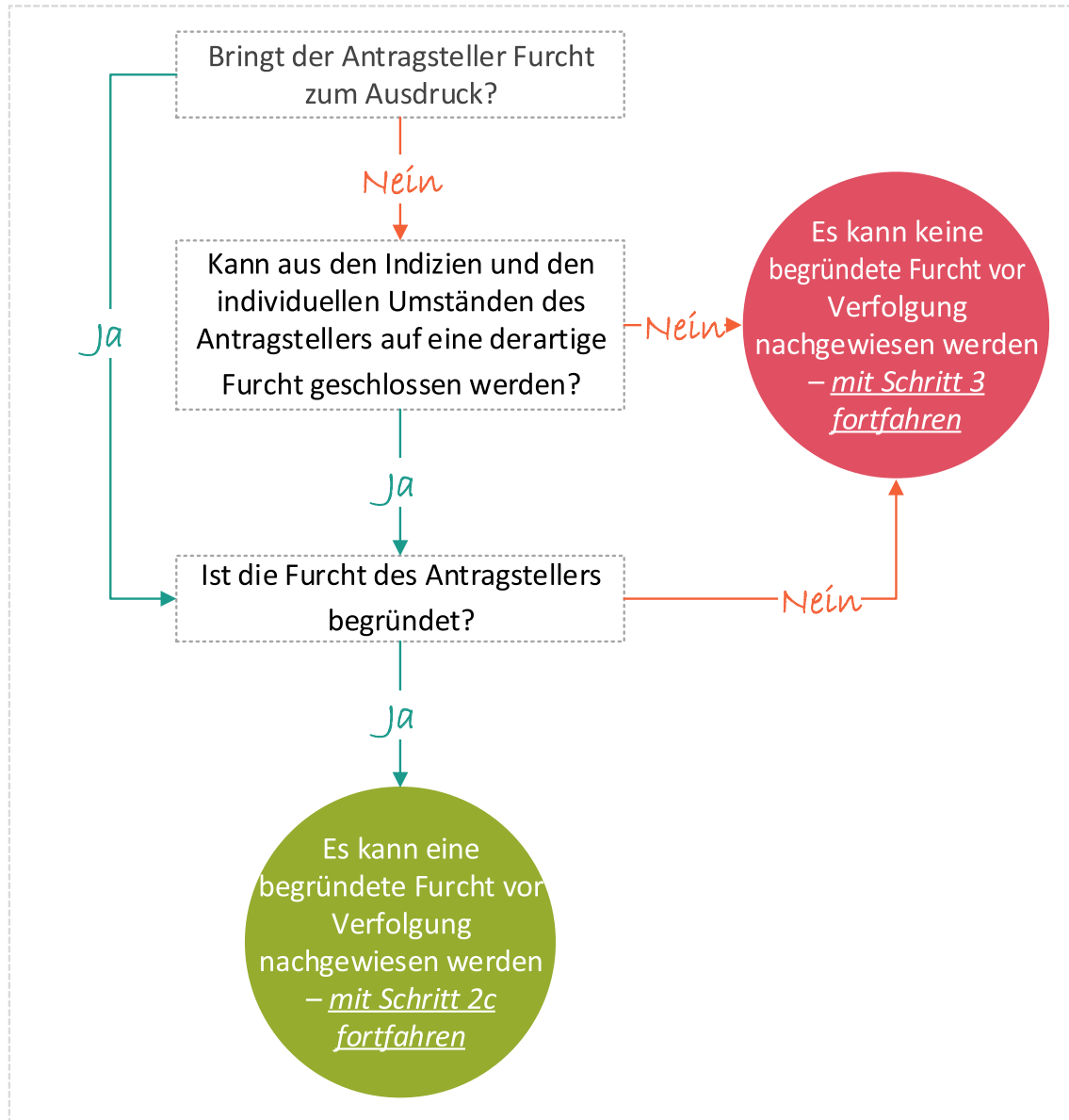
2a

verfolgung



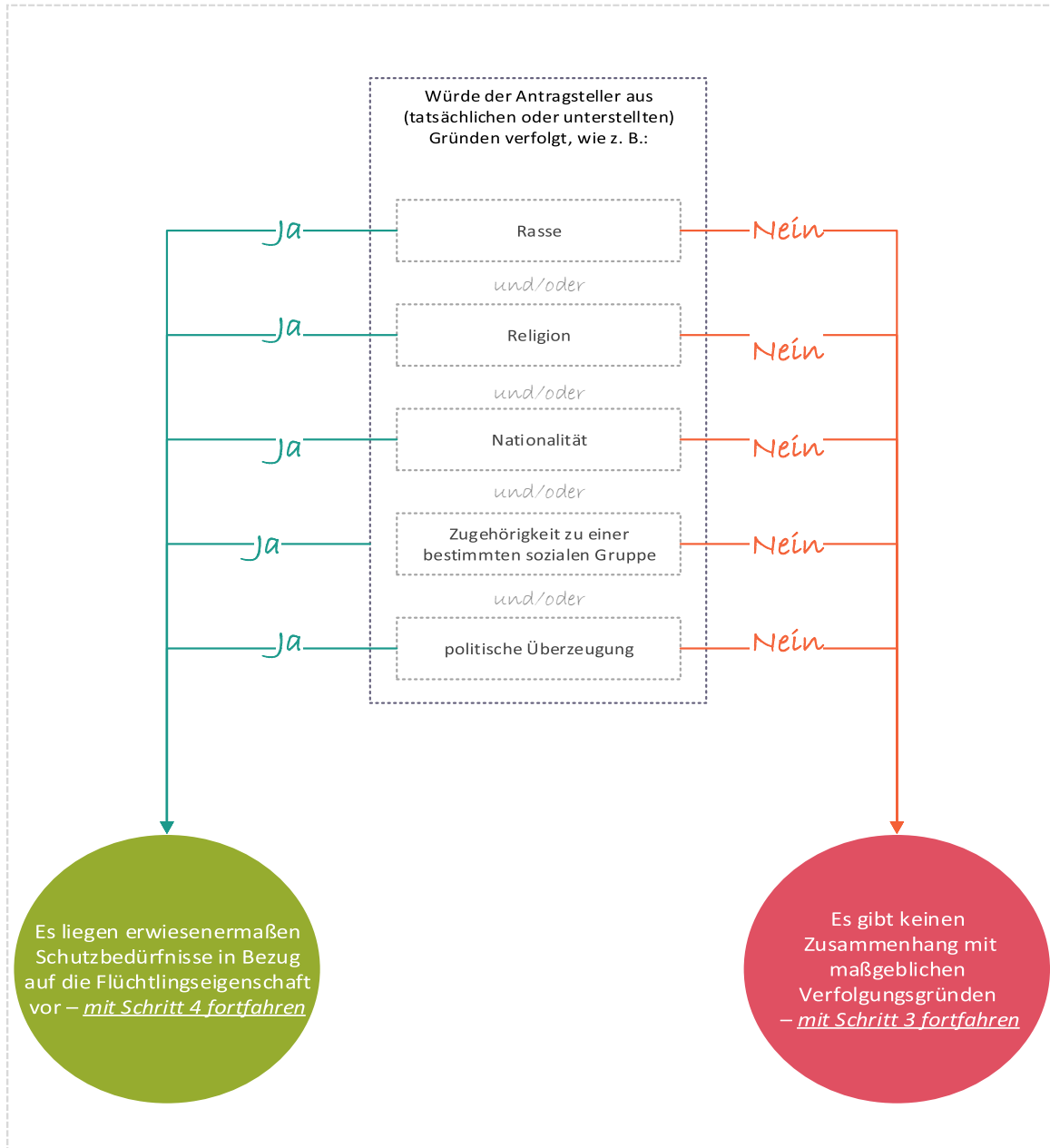
2b

Begründete Furcht



2c

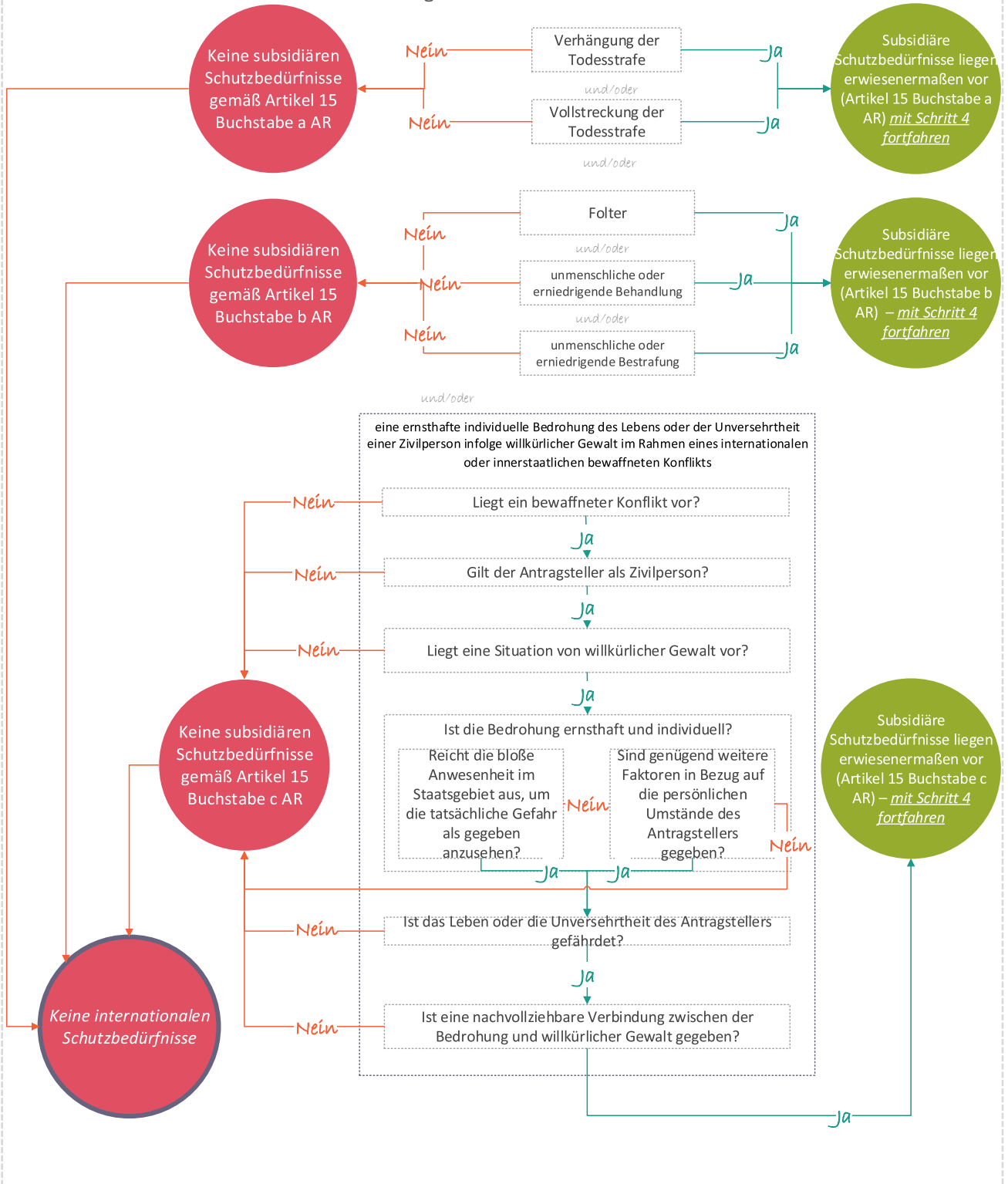
verfolgungsgründe



3

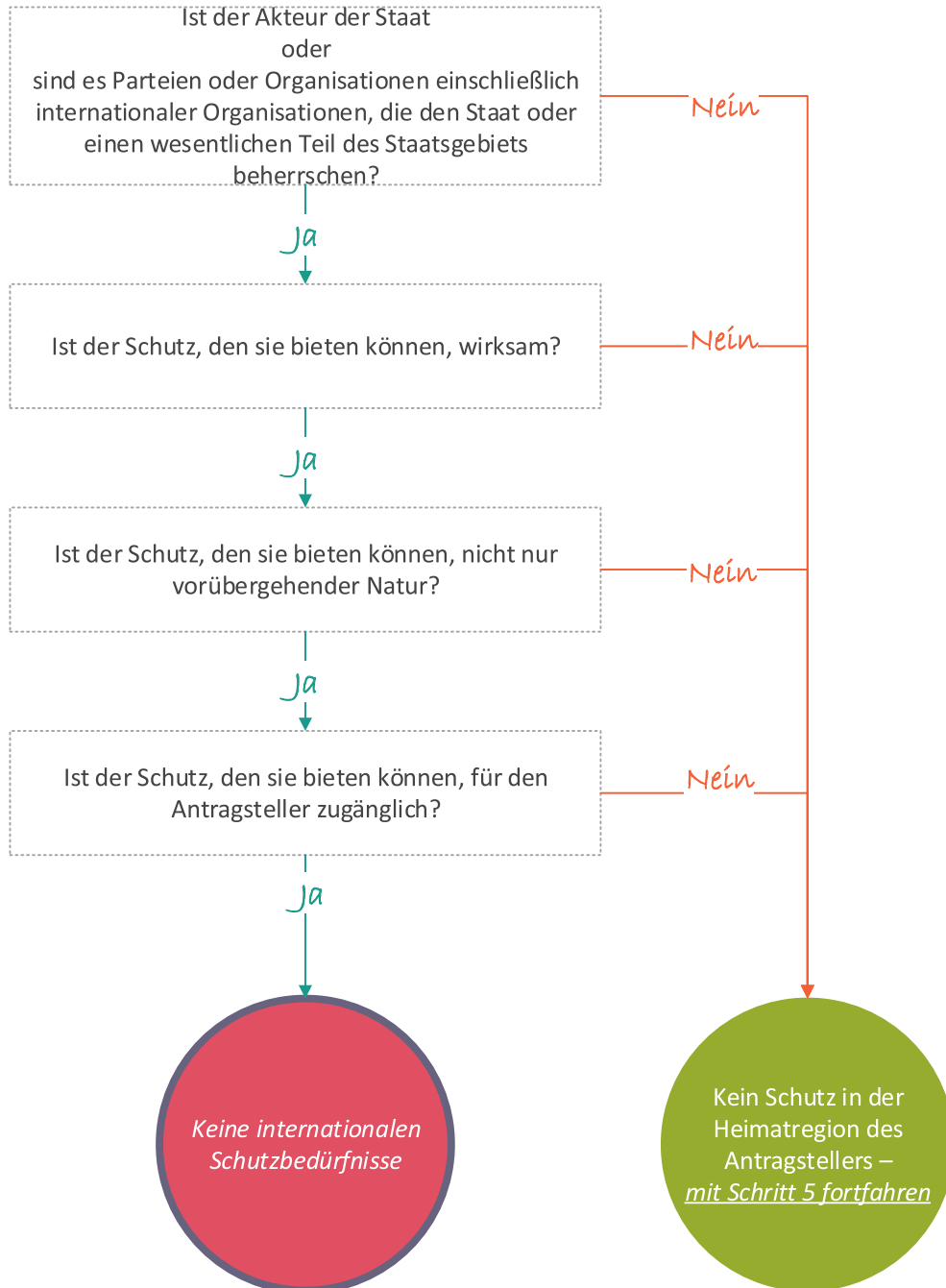
Subsidiärer Schutz

Ist es hinreichend wahrscheinlich, dass der Antragsteller einer der folgenden Arten ernsthaften Schadens ausgesetzt sein könnte?



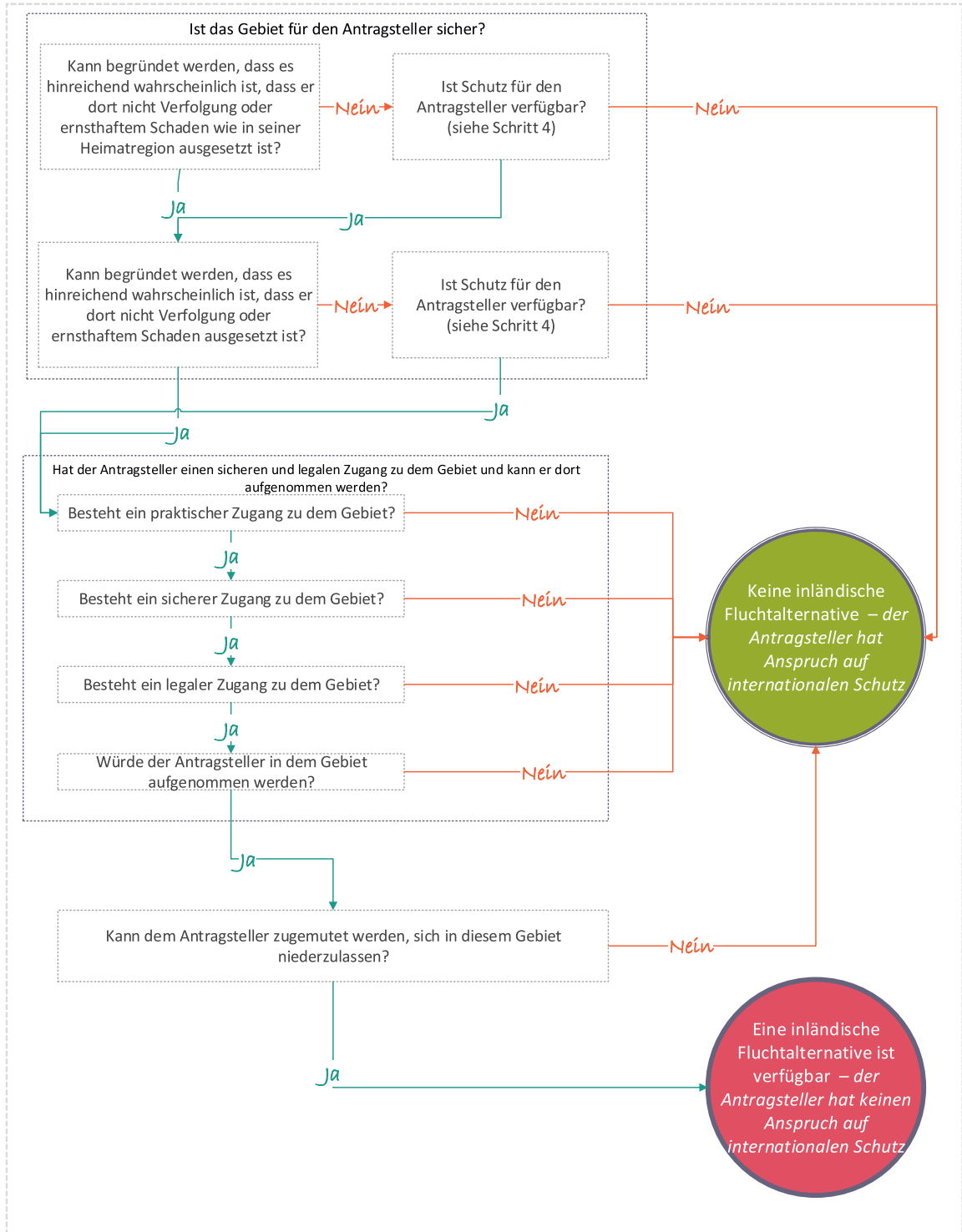
4

Schutz im Herkunftsland



5

Inländische Fluchtalternative



REFERENZEN

- ▶ *Verweise auf Rechtsvorschriften, einschlägige Rechtsprechung und weitere Quellen.*
- ▶ *Nutzen Sie die beschreibbaren freien Felder, um Verweise auf nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung hinzuzufügen.*

Nützliche Links

- ✓ **VRL** – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie)
- ✓ **EuGH** – Gerichtshof der Europäischen Union
- ✓ **EMRK** – Europäische Menschenrechtskonvention
- ✓ **EGMR** – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- ✓ **GFK** – 1951 Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- ✓ **IGH** – Internationaler Gerichtshof
- ✓ **QRL** – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie)

Sonstige Quellen

Das *UNHCR-Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*; zum Abruf weiterer Leitlinien, politischer Dokumente und der Schlussfolgerungen des Exekutivkomitees (ExCom) und des Ständigen Ausschusses klicken Sie bitte [hier](#).

Rechtsverweise und einschlägige Rechtsprechung

Dieser Überblick über Rechtsverweise und Rechtsprechung ist nicht als erschöpfendes Nachschlagewerk gedacht. Er soll dem Sachbearbeiter mit Verweisen auf die wichtigsten Bestimmungen und Urteile lediglich praktische Hilfestellung bieten.

Die nachstehenden Verweise sind nach Themen geordnet. Wenn möglich wird zur besseren Verständlichkeit auf die Rechtsprechung und auf weitere Rechtsinstrumente über Hyperlinks verwiesen.

Allgemeine Grundsätze

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 GFK	✓ EuGH, <i>H. N. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General</i> , Rechtssache C-604/12, Urteil vom 8. Mai 2014, EU:C:2014:302, Rdnr. 35. (Vorrang der Flüchtlingseigenschaft)
Artikel 2 Buchstaben d und f QRL	✓ EuGH, <i>MM gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General</i> , Rechtssache C-277/11, Urteil vom 22. November 2012, EU:C:2012:744, Rdnr. 64. (Phasen der Entscheidungsfindung)
Artikel 4 Absatz 3 QRL	
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Rechtsverweise	Rechtsprechung
<p>Protokoll von 1967 zur Genfer Flüchtlingskonvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge</p> <p>Artikel 2 Buchstaben d und f QRL</p> <p>Abkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, 360 UNTS 117, 28. September 1954</p> <p>Protokoll (Nr. 24) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>	<p>✓ IGH, <i>Nottebohm-Fall (Lichtenstein gegen Guatemala)</i>, Urteil vom 6. April 1955, Zweite Phase, ICJ Sammlung 1955, Seiten 23-24. (Erwerb der Staatsangehörigkeit)</p> <p>✓ EuGH, <i>X und X gegen État belge</i>, Rechtssache C-638/16 PPU, Urteil vom 7. März 2017, ECLI:EU:C:2017:173, Rdnrn. 49 und 51. (räumlicher Geltungsbereich der QRL)</p>
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Flüchtlingseigenschaft: begründete Furcht vor Verfolgung

Rechtsverweise	Rechtsprechung
<p>Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 GFK</p> <p>Artikel 9 QRL</p> <p>Artikel 4 Absatz 4 QRL</p> <p>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 217 (III), 10. Dezember 1948</p> <p>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte („IPBPR“), 999 UNTS 171, 16. Dezember 1966</p> <p>Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 660 UNTS 195, 7. März 1966</p> <p>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13, 18. Dezember 1979</p> <p>Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3, 20. November 1989</p>	<p>✓ EuGH, <i>Andre Lawrence Shepherd gegen Bundesrepublik Deutschland</i>, Rechtssache C-472/13, Urteil vom 26. Februar 2015, ECLI:EU:C:2015:117, Rdnrn. 25-26 (individuelle Prüfung von Verfolgung); Rdnrn. 46, 49 und 52-56. (Fahnenflucht)</p> <p>✓ EuGH, <i>Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z</i>, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, ECLI:EU:C:2012:518, Rdnr. 57, Rdnrn. 60-67 (Schwere des Eingriffs in das Recht auf Religionsfreiheit), Rdnr. 72 (so gravierend, dass er als Verfolgung beurteilt werden kann), Rdnrn. 78-80. (Begründetheit)</p> <p>✓ EuGH, <i>Minister voor Immigratie en Asiel gegen X und Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel</i>, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, Urteil vom 7. November 2013, ECLI:EU:C:2013:720, Rdnrn. 53-61; (so gravierend, dass er als Verfolgung beurteilt werden kann, Einstufung homosexueller Handlungen als Straftatbestand): Rdnrn. 63-64 (Verfolgung in der Vergangenheit) Rdnrn. 73-76. (Begründetheit)</p>

Rechtsverweise	Rechtsprechung
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 25. Mai 2000</p> <p>Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, 25. Mai 2000</p> <p>Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2515 UNTS 3, 13. Dezember 2006</p> <p>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr 1966 („IPWSKR“), 993 UNTS 3, 16. Dezember 1966</p> <p>Europäische Sozialcharta (ESC) aus dem Jahr 1961, ETS Nr. 35, 18. Oktober 1961, und überarbeitete Fassung der Europäischen Sozialcharta, ETS Nr. 163, 3. Mai 1996</p>	
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Verfolgungsgründe: Rasse

Rechtsverweise	Rechtsprechung
<p>Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 GFK</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a QRL</p> <p>Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 660 UNTS 195, 7. März 1966</p>	<p>✓ EGMR, <i>Khamrakulov gegen Russland</i>, Antrag Nr. 68894/13, 16. April 2015, Rdnrn. 66 und 67. (Verfolgung aus Gründen der ethnischen Abstammung)</p> <p>✓ EGMR, <i>A.A. gegen Frankreich</i>, Antrag Nr. 18039/11, 15. April 2015, Rdnr. 58. (Verfolgung aus Gründen der ethnischen Abstammung)</p> <p>✓ EGMR, <i>A.F. gegen Frankreich</i>, Antrag Nr. 80086/13, Urteil vom 15. April 2015, Rdnrn. 50-52. (Verfolgung aus Gründen der ethnischen Abstammung)</p> <p>✓ EGMR, <i>S.H. gegen das Vereinigte Königreich</i>, Antrag Nr. 19956/06, Urteil vom 15. Juni 2010, Rdnr. 70. (Rassendiskriminierung)</p> <p>✓ EGMR, <i>Salah Sheekh gegen die Niederlande</i>, Antrag Nr. 1948/04, Urteil vom 11. Januar 2007, Rdnr. 148. (ethnische Minderheit)</p> <p>✓ EGMR, <i>Zypern gegen Türkei</i>, Antrag Nr. 25781/94, Urteil vom 10. Mai 2001, Große Kammer, Rdnr. 306. (Rassendiskriminierung)</p>
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Verfolgungsgründe: Religion

Rechtsverweise	Rechtsprechung
<p>Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 GFK</p> <p>Artikel 10 Buchstabe b QRL</p>	<p>✓ EuGH, <i>Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z</i>, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, Y und Z, ECLI:EU:C:2012:518, Rdnr. 80. (<i>dem Antragsteller kann nicht zugemutet werden, auf religiöse Betätigungen zu verzichten</i>)</p> <p>✓ EGMR, <i>F.G. gegen Schweden</i>, Antrag Nr. 43611/11, Urteil vom 23. März 2016, Rdnrn. 123-124. (<i>religiöse Bekehrung</i>)</p> <p>✓ EGMR, <i>M.K.N. gegen Schweden</i>, Antrag Nr. 72413/10, Urteil vom 27. Juni 2013, Rdnrn. 32-44. (<i>Religionszugehörigkeit</i>)</p>
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Verfolgungsgründe: Nationalität

Rechtsverweise	
<p>Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 GFK</p> <p>Artikel 10 Buchstabe c QRL</p>	
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Verfolgungsgründe: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Rechtsverweise	Rechtsprechung
<p>Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 GFK</p> <p>Artikel 10 Buchstabe d QRL</p> <p>Erwägungsgrund 30 AR</p>	<p>✓ EuGH, <i>Minister voor Immigratie en Asiel gegen X und Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel</i>, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, Urteil vom 7. November 2013, ECLI:EU:C:2013:720, Rdnrn. 45-49 (<i>Definition des Begriffs bestimmte soziale Gruppe</i>); Rdnrn. 53-61; (<i>Einstufung homosexueller Handlungen als Straftatbestand</i>); Rdnrn. 70-76 (<i>es kann nicht erwartet werden, dass ein Antragsteller seine Homosexualität geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt</i>).</p>
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Verfolgungsgründe: politische Überzeugung

Rechtsverweise	
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 GFK	
Artikel 10 Buchstabe d QRL	
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Verbindung („aus Gründen von“)

Rechtsverweise	
Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 GFK	
Artikel 9 Absatz 3 QRL	
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Subsidiärer Schutz: tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 2 Buchstabe f QRL	<ul style="list-style-type: none"> ✓ EuGH, Meki Elgafaji und Noor Elgafaji gegen Staatssecretaris van Justitie, Rechtssache C-465/07, Urteil vom 17. Februar 2009, ECLI: EU:C:2009:94, Rdnrn. 40. (ernsthafter Schaden in der Vergangenheit) ✓ EGMR, F.G. gegen Schweden, Antrag Nr. 43611/11, Urteil vom 23. März 2016, Rdnrn. 115 (Prüfung, ob die tatsächliche Gefahr besteht) ✓ EGMR, Auad gegen Bulgarien, Antrag Nr. 46390/10, Urteil vom 11. Oktober 2011, Rdnr. 99(c). (Prüfung, ob die tatsächliche Gefahr besteht) ✓ EGMR, Saadi gegen Italien, Antrag Nr. 37201/06, Urteil vom 28. Februar 2008, Rdnr. 130 (Prüfung, ob die tatsächliche Gefahr besteht); Rdnr. 140. (Beweismaßstab) ✓ EGMR, Vilvarajah u. a. gegen das Vereinigte Königreich, 45/1990/236/302-306, Urteil vom 26. September 1991, Rdnr. 111. (Beweismaßstab)
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Subsidiärer Schutz: Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 15 Buchstabe a QRL Artikel 2 EMRK Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe Protokoll Nr. 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ EGMR, <i>Al-Saadoon und Mufdhi gegen das Vereinigte Königreich</i>, Antrag Nr. 61498/08, Urteil vom 2. März 2010, Rdnr. 115. (Todesstrafe – Todestrakt) ✓ EGMR, <i>Ilascu u. a. gegen Moldawien und Russland</i>, Antrag Nr. 48787/99, Urteil vom 8. Juli 2004, Rdnrn. 429-433 (Todesstrafe – Todestrakt) ✓ EGMR, <i>Soering gegen das Vereinigte Königreich</i>, 1/1989/161/217, 7. Juli 1989, Rdnr. 111 (Todestrakt)
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Subsidiärer Schutz: Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 15 Buchstabe b QRL Artikel 3 EMRK Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1465 U.N.T.S. 85, 10. Dezember 1984	<ul style="list-style-type: none"> ✓ EuGH, <i>Mohamed M’Bodj gegen État belge</i>, Rechtssache C-542/13, Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, Rdnrn. 40-41 und 50. (Nichtverfügbarkeit einer angemessenen medizinischen Versorgung) ✓ EuGH, <i>Meki Elgafaji und Noor Elgafaji gegen Staatssecretaris van Justitie</i>, Rechtssache C-465/07, Urteil vom 17. Februar 2009, ECLI: EU:C:2009:94, Rdnrn. 28. (Relevanz der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung des Geltungsbereichs von Artikel 15 Buchstabe b QRL) ✓ EGMR, <i>Paposhvili gegen Belgien</i>, Antrag Nr. 41738/10, Urteil vom 13. Dezember 2016, Rdnrn. 181-193. (Nichtverfügbarkeit einer angemessenen medizinischen Versorgung) ✓ EGMR, <i>Trabelsi gegen Belgien</i>, Antrag Nr. 140/10, 4. September 2014, Rdnrn. 113-115. (lebenslange Freiheitsstrafe) ✓ EGMR, <i>M.S.S. gegen Belgien und Griechenland</i>, Antrag Nr. 30696/09, Urteil vom 21. Januar 2011, Große Kammer, Rdnr. 220. (Definition von „unmenschlich“ und „erniedrigend“) ✓ EGMR, <i>Gäfgen gegen Deutschland</i>, Antrag Nr. 22978/05, Urteil vom 1. Juni 2010, Große Kammer, Rdnr. 108. (Schweregrad, um als Folter beurteilt zu werden) ✓ EGMR, <i>Kalashnikov gegen Russland</i>, Antrag Nr. 47095/99, Urteil vom 15. Juli 2002, Rdnr. 95. (erniedrigende Behandlung) ✓ EGMR, <i>Selmouni gegen Frankreich</i>, Antrag Nr. 25803/94, Urteil vom 28. Juli 1999, Große Kammer, Rdnrn. 99-101. (Definition von Folter) ✓ EGMR, <i>Tyler gegen das Vereinigte Königreich</i>, Antrag Nr. 5856/72, Urteil vom 15. März 1978, Rdnr. 30. (erniedrigende Behandlung) ✓ EGMR, <i>Irland gegen das Vereinigte Königreich</i>, Antrag Nr. 5310/71, Urteil vom 18. Januar 1978, Rdnr. 167. (Unterschied zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Subsidiärer Schutz: eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 15 Buchstabe c QRL	<ul style="list-style-type: none"> ✓ EuGH, <i>Aboubacar Diakité gegen Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides</i>, Rechtssache C-285/12, Urteil vom 30. Januar 2014, Rdnr. 35. (bewaffneter Konflikt) ✓ EuGH, <i>Meki Elgafaji und Noor Elgafaji gegen Staatssecretaris van Justitie</i>, Rechtssache C-465/07, Urteil vom 17. Februar 2009, ECLI: EU:C:2009:94, Rdnrn. 32-33 (ernsthafte individuelle Bedrohung); Rdnrn. 34-35 (willkürliche Gewalt); Rdnr. 39. („gleitende Skala“-Test) ✓ EGMR, <i>K.A.B. gegen Schweden</i>, Antrag Nr. 886/11, Urteil vom 5. September 2013, Rdnrn. 75-77. (willkürliche Gewalt) ✓ EGMR, <i>Sufi und Elmi gegen das Vereinigte Königreich</i>, Anträge Nr. 8319/07 und 11449/07, Urteil vom 28. November 2011, Rdnr. 241. (willkürliche Gewalt)
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 5 QRL	<ul style="list-style-type: none"> ✓ EGMR, <i>F.G. gegen Schweden</i>, Antrag Nr. 43611/11, Urteil vom 23. März 2016, Rdnrn. 123-124 und 144-158. (Aktivitäten im Asylland – Gefährdungsbeurteilung) ✓ EGMR, <i>H.S. u. a. gegen Zypern</i>, Antrag Nr. 41753/10 und weitere 13 Anträge, Urteil vom 21. Juli 2015, Rdnr. 277. (Identifizierung durch Behörden) ✓ EGMR, <i>A.A. gegen die Schweiz</i>, Antrag Nr. 58802/12, Urteil vom 7. Januar 2014, Rdnrn. 38-43. (Umfang der Aktivitäten und Identifizierung durch Behörden) ✓ EGMR, <i>S.F. gegen Schweden</i>, Antrag Nr. 52077/10, Urteil vom 15. Mai 2012, Rdnrn. 68-71. (Umfang der politischen Aktivitäten)
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 6 QRL	<ul style="list-style-type: none"> ✓ EuGH, <i>Mohamed M'Bodj gegen État belge</i>, Rechtssache C-542/13, Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, Rdnr. 35. (Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, als notwendige Voraussetzung) ✓ EGMR, <i>Tatar gegen die Schweiz</i>, Antrag Nr. 65692/12, Europarat: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 14. April 2015, Rdnr. 41. (nichtstaatliche Akteure) ✓ EGMR, <i>Sufi und Elmi gegen das Vereinigte Königreich</i>, Anträge Nr. 8319/07 und 11449/07, Urteil vom 28. November 2011, Rdnrn. 281-282. (Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, als notwendige Voraussetzung)
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Akteure, die Schutz bieten können, und Qualität des Schutzes

Rechtsverweise	Rechtsprechung
<p>Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 GFK</p> <p>Artikel 7 QRL</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ EuGH, Aydin Salahadin Abdulla und andere gegen Bundesrepublik Deutschland, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, Urteil vom 2. März 2010, Rdnrn. 67-76. (Wirksamkeit, Dauer und Verfügbarkeit des Schutzes, Akteure, die Schutz bieten können) ✓ EGMR, K.A.B. gegen Schweden, Antrag Nr. 886/11, Urteil vom 5. September 2013, Rdnrn. 69, 87. (Akteure, die Schutz bieten können) ✓ EGMR, Salah Sheekh gegen die Niederlande, Antrag Nr. 1948/04, Urteil vom 11. Januar 2007, Rdnrn. 147-148. (Verfügbarkeit von Schutz) ✓ EGMR, N. gegen Finnland, Antrag Nr. 38885/02, Urteil vom 26. Juli 2005, Rdnrn. 163-164. (Akteure, die Schutz bieten können) ✓ EGMR, Osman gegen das Vereinigte Königreich, Antrag Nr. 23452/94, Urteil vom 28. Oktober 1998, Rdnrn. 115-116. (Wirksamkeit des Schutzes)
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Inländische Fluchtalternative

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 8 QRL	<ul style="list-style-type: none"> ✓ EGMR, A.A.M. gegen Schweden, Antrag Nr. 68519/10, Urteil vom 3. April 2014, Rdnrn. 66-75. (Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes) ✓ EGMR, K.A.B. gegen Schweden, Antrag Nr. 886/11, Urteil vom 5. September 2013, Rdnrn. 80-85. (Zugang zu einem Teil des Herkunftslandes, Zumutbarkeit der Niederlassung) ✓ EGMR, D.N.M. gegen Schweden, Antrag Nr. 28379/11, Urteil vom 27. Juni 2013, Rdnr. 57-59. (Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes, Zumutbarkeit der Niederlassung) ✓ EGMR, S.A. gegen Schweden, Antrag Nr. 66523/10, Urteil vom 27. Juni 2013, Rdnr. 56-58. (Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes) ✓ EGMR, M.Y.H. und andere gegen Schweden, Antrag Nr. 50859/10, Urteil vom 27. Juni 2013, Rdnrn. 68-73. (Zumutbarkeit der Niederlassung) ✓ EGMR, Sufi und Elmi gegen das Vereinigte Königreich, Anträge Nr. 8319/07 und 11449/07, Urteil vom 28. November 2011, Rdnrn. 249, 265-296. (Zugang zu einem Teil des Herkunftslandes, Zumutbarkeit der Niederlassung) ✓ EGMR, Salah Sheekh gegen die Niederlande, Antrag Nr. 1948/04, Urteil vom 11. Januar 2007, Rdnr. 140-148. (Schutz des Klans, individuelle Umstände) ✓ EGMR, M.K.N. gegen Schweden, Antrag Nr. 72413/10, Urteil vom 27. Juni 2013, Rdnrn. 35-44. (Religionszugehörigkeit, individuelle Umstände)
Nationale Rechtsvorschriften	Nationale Rechtsprechung

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union